J. gall.
40
c

J. gall. 40c Dupréé.

<36623542530018

<36623542530018

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge
zur
Revision der Theorien
des
Pacht-
und
Buchhandel-Contrakts
mit
besonderer Rücksicht auf die neuern französischen
Gesetze,
bearbeitet
durch

Joseph Dûprée,
der Rechte Doktor.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.
1811.

Écoute la nature, elle ne ment jamais!

Philos. de la nature. Tom. III.

La critique est aisée, mais l'art est difficile.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

„So wie der Menschheit überhaupt — sagt irgendwo ein bekannter Rechtsgelehrter — die große Aufgabe vorgelegt ist, nicht stille zu stehen auf dem Punkte, auf dem sie einmal steht; sondern fortzuschreiten zum Bessern, und von dem Bessern zur Vollendung, so soll auch der Staat und die Gesetzgebung in ihm als ein Endliches und Unvollkommenes sich immer annähern dem unendlichen Ziel.“ —

Durch was ist aber dieß Fortschreiten einer Gesetzgebung auch möglich? — Ist es nicht das Streben nach Weisheit — das Philosophiren — das Forschen nach jener Vollkommenheit, die einem Gesetzgeber stets als Genius vorschweben muß? —

Ja! die Rechtsphilosophie ist jene göttliche Begleiterin des Rechtsgelehrten und Gesetzgebers,

die beide auf den Weg des Zweckmässigen, des Wahren und Guten, leitet.

Der Gegenstand dieser gegenwärtigen Abhandlung, welcher den wichtigern Theil der von der Juristen-Sektion der K. B. Universität Landshut für's Jahr 1810 aufgestellten Preisfrage ausmacht, welchen ich zur Inauguralschrift ausgehoben, und weswegen auch die K. Juristen-Sektion mich einhellig mit der unentgeldlichen Ertheilung der Doktorwürde belohnt hatte, — ist es eben, der einer solchen rechtsphilosophischen Untersuchung gewiß am meisten bedarf — und man kann sagen: eine Prüfung der bisher gegoltenen Grundsätze des Pacht- und Buchhandel-Contrakts mag nicht in blos doktrineller Rücksicht, sondern sogar bei den Verhältnissen, in welchen unser Vaterland sich dermalen befindet, aus legislativen Gründen eben so bedeutend, wo nicht von einer höhern Wichtigkeit seyn, als es nur irgend eine Materie in der Civilgesetzgebung wirklich ist. —

Treten wir nur einmal in's Leben hinaus — wie oft und vielmal beurkunden die Aktenstücke aus den Registraturen unserer Ober- und Untergerichte die beleidigten Rechte des betriebsamen Päch-

ters, und wie oft zeugen richterliche Urtheile über Pachtvertrags-Prozesse von einem Grundsatze, der den Gesetzen der Vernunft widerspricht? — Was den Buchhandel-Contrakt betrifft, so legte erst vor einigen Jahren Keyser in seiner kleinen Piéce über den Nachdruck seiner vaterländischen Regierung den frommen Wunsch vor die Stuffen des Thrones, die Rechte des Buchhändlers und Schriftstellers als wichtige Objekte für die Civilgesetzgebung eines Blickes zu würdigen. —

Wenn es wahr ist, daß man Staaten fast immer nach Ablauf einiger Jahrhunderte deshalb wieder mit neuen Gesetzen versieht, um das subjektive und objektive Heil derselben zu begründen; und um die Gesetzgebung, gleichwie alles Reale, der Idee des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit anzunähern; so soll der Gesetzgeber auch in der Lehre der Verträge, da diese es sind, welche den Menschen in ihrer Union noch inniger verbinden, sich seiner Vollkommenheit näher zu etreten suchen; und es bleibt für den blossen Gelehrten, wie für jenen, von gleicher Wichtigkeit, auch seine Forscherblicke dahin zu wenden.

Ich wünsche mir und meinem Vaterlande Baiern Glück, wenn Männer, die Erfahrung mit Philosophie, und Staatsklugheit mit Rechtswissenschaft in sich vereinen, es für der Mühe werth halten, hierüber früher oder später etwas Denkwürdigeres zu liefern, als ein junger Mann, der immer mit Hochachtung zu jenen emporblicken muß, zu leisten vermag! —

„Alles Menschliche muß erst werden und
wachsen und reifen,
„Und von Gestalt zu Gestalt führt es die
bildende Zeit!" —

Ingolstadt den 3ten Dezember
1810.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung. §. 1.

I. Abschnitt. Ueber den Begriff und das Princip der Verträge überhaupt.

1) Begriff. §. 2.
2) Der Verein als Bedingung der Verträge in der Natur. §. 3.
3) Der Verein insbesonders auf menschliche Bedürfnisse begründet. §. 4 und 5.
4) Was ist der Wechselverkehr? §. 6.
5) Princip der Verträge. §. 7.
6) Einfluß der Staatswissenschaften auf Ausmittlung des Princips der Verträge. §. 8. §. 9 und 10.

II. Abschnitt. Ueber die Eintheilung der Verträge

1) Einleitung. §. 11.
2) Nicht das Objekt kann logischer Eintheilungs-Grund. §. 12.
3) Nicht die Absicht des Handelnden. §. 13.
4) Sondern der Zweck der Handlung. §. 14.
5) Zusicherungs-Verträge sind als kein Verstärkungs-Mittel anzusehen. §. 15.

6) Die römische Eintheilung der Verträge taugt daher nichts. §. 16.
7) Eintheilung der Verträge nach preußischem Landrecht und Codex Napoleon. §. 17.
8) Eintheilung der Verträge nach unsern sogenannten Naturrechten. §. 18.
9) Begründung einer logischen Eintheilung der Verträge. §. 19.
10) Wirkliche Eintheilung. §. 20.

II. Titel. Revision des Pachtvertrages.

Einleitung. §. 21.

I. Abschnitt. Revision des Pachtvertrags nach älteren Gesetzen und zwar nach römischen und teutschen.

1) Was war den Römern die locatio conductio? §. 22.
2) Unrichtigkeit dieser Ansicht. §. 23. §. 24.
3) Theorie des Pachtcontrakts.
a) Was ist Pacht? §. 25.
b) Eintheilung. §. 26.
c) Bestimmungen der Rechtsgültigkeit. §. 27.
d) Bestimmungen der daraus entspringenden Verbindlichkeiten. §. 28. §. 29.
4) Wirkungen der Theorie. §. 30. §. 31.
5) Beurtheilung der Wirkungen der Theorie. §. 32.
a) Trennung der Civil- von Natural-Früchten. §. 33. §. 34 und 35.
b) Afterpacht und zwar
α. Zergliederung der Lehre desselben. §. 36. §. 37.

β. Beurtheilung des Afterpachtes. §. 38. 39. §. 40 und 41.

II. Abschnitt. Revision der Theorie des Pachtcontrakts nach neuern und den neuesten Gesetzen.
1) Bairische Gesetze. §. 42.
2) Preußisches Landrecht.
a) Vom Afterpachte. §. 43.
b) Distinction zwischen Früchten. §. 44.
c) Zeit der Abrechnung. §. 45.
3) Codex Napoleon. §. 46.
a) Theorie. §. 47.
b) Untersuchung über die Bestimmung der Pachtzeit nach Ortsgebrauch. §. 48. §. 49 u. 50.
c) Ueber Relocations-Dauer. §. 51.
d) Ueber die Abschaffung der Vertreibung des Pächters durch den Käufer. §. 52. u. §. 53.
e) Ueber den Nachlaß des Pachtgeldes. §. 54.
f) Wann findet Remission des Pachtgeldes statt? §. 55 und §. 56.

III. Titel. Revision der Theorie des Buchhandel-Contrakts.
Einleitung. §. 57.
Begriff und Eintheilung des Buchhandel-Contrakts. §. 58.

I. Abschnitt. Vom Verlags-Contrakt.
1) Einleitung.
a) Meinungen über das Wesen dieses Vertrags von teutschen Gelehrten. §. 59. und 60.
b) Ansicht des Bücherverlagscontraktes nach positiven Gesetzen. §. 61.
2) Aufsuchung des Wesens. §. 62.

3) Objekt des Vertrages. §. 63.
4) Subjekte des Vertrags und zwar
a) der Schriftsteller, und zwar
α. dessen Rechte. §. 64. §. 65.
β. Zweck der Schriftstellerei. §. 66.
b) als zweites Subjekt des Verlags-Contrakts der Buchhändler. §. 67.
5) Ausmittlung des Begriffs des Verlags-Contrakts. §. 68. §. 69.
6) Begriff und Wesen. §. 70.
7) Hauptgrundsätze der Theorie. §. 71.
8) Wirkungen der Theorie, und zwar
a) Pflichten des Auktors gegen den Buchhändler. §. 72. §. 73 und 74.
b) Pflichten des Verlegers gegen den Auktor. §. 75. §. 76. 77. 78. 79. 80 u. 81.
9) Wirkungen dieser Theorie rücksichtlich dritter Personen. §. 82. §. 83 und 84.
10) Ueber den Büchernachdruck.
a) Verschiedene Meinungen. §. 85.
b) Richtige Ansicht des Nachdruckes. §. 86. §. 87 und 88.
c) Vertheuerung der Bücher. §. 89 u. 90.
d) Widerlegung einiger Vertheidigungs-Gründe des Nachdruckes. §. 91. §. 92. u. 93.

II. Abschnitt. Vom Buchhändler- und Commissionnar-Contrakt.
1) Begriff und Eintheilung des Buchhändler-Contrakts. §. 94. §. 95. 96 und 97.
2) Commissionnar-Contrakt. §. 98. §. 99. §. 100.
Beschluß. §. 101.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Einleitung.

Wirft man seinen Blick auf die wirklich vorhandenen Gesetze der Civillegislationen über den Pacht- und den Buchhandelvertrag; so findet sich, daß die hierüber aufgestellten Grundsätze nicht immer den gegebenen Bedürfnissen entsprechen.

Blicken wir auf die Theorien dieser Verträge, so wie sie die Rechtsdoktrin aufstellt, und wer wird es läugnen wollen, daß man vor kurzem noch mit der Berichtigung der ersten Begrife zu kämpfen hatte? —

Stellen wir alles, was noch über Pacht- und Buchhandel-Contrakt bisher geschrieben und disputirt, von einer Gesetzgebung oder von der Doktrin festgesetzt worden ist, unter das Auge einer nur unpartheyischen Kritik; so öfnet sich dem denkenden Rechtsgelehrten ein Labyrinth, das er kaum

zu überschauen vermag; und in welchem, wenn er es einmal betretten hat, einzig die Rechtsphilosophie jene Ariadne ist, die ihm den Faden darbiethet, um kühn deren meandrische Wege forschend durchwandeln zu können. —

Will man aber auch wirklich zu dieser sichern Leiterin der Wege seine Zuflucht nehmen, um eine zweckdienliche Revision ebengenannter Verträge zu Stande zu bringen, so ist die erste Bedingung, sich einen Standpunkt zu fixiren, von welchem aus das Ganze überblickt werden kann, d. h. wir müssen erst das allgemeine Princip der Verträge, und die Eintheilung derselben kennen, um dem Pacht- und Buchhandel-Contrakte, als einzelnen empirischen Verträgen, in der Reihe der übrigen den gehörigen Platz anweisen zu können.

I. Abschnitt.

Ueber den Begriff und das Princip der Verträge überhaupt.

§. 2.

Begriff.

Verträge — sowohl in der Idee als im wirklichen Leben aufgefaßt — sind ein **Produkt der Uebereinkunft** zweier Personen, sie seien physisch oder mystisch, **zum Zwecke** der Erwerbung oder Zusicherung von Rechten, worüber **ohne Verletzung der Persönlichkeit** verfügt werden kann.

Rechte in Beziehung auf die Subjekte, denen sie zukommen, setzen eine Art Eigenthum voraus.

Und die Möglichkeit einer Uebereinkunft von individuellen sich selbst mit, durch Nothwendigkeit beschränkter, Freiheit bestimmenden Wesen über den rechtlichen Gebrauch oder das ganze Eigenthum irgend einer Sache ist durch die Existenz eines natürlichen Vereins bedingt.

Denn der Mensch in seiner Isolirtheit hat zwar ein absolutes Recht; das hypothetische dagegen giebt er sich erst im Stande der Gesellschaft.

§. 3.

Der Verein als Bedingung der Verträge in der Natur.

Das allgemeine Grundgesetz der Natur „Einheit in der Totalität" spricht sich wie in allem auch im Vereine — dem Zusammenleben — der Menschen aus, und so ist die Nothwendigkeit einer Vereinigung selbst im Organismus der Natur gegründet.

Schon Seneka *, der aber den Verein — unio — noch nicht so genau von Gesellschaft — societas — unterschieden hatte, pflichtete deutlich dem Grundsatze „der Nothwendigkeit des menschlichen Zusammenlebens" an irgend einer Stelle ungefähr mit den Worten bei:

„Der Mensch — sagt er — ist allenthalben mit Schwäche umgeben, er ist weder mit Zacken noch mit Klauen bewafnet: allein die Kräfte, die ihm als individuelles Wesen mangeln, findet er in der Vereinigung mit seines Gleichen. Die Natur gab ihm zur Entschädigung zwei Dinge, Vernunft und Geselligkeit. Die Gesellschaft giebt ihm die Herrschaft über das ganze Reich der Thiere. Die Gesellschaft macht es, daß er — nicht zufrieden auf dem Erdstriche, worauf er gebohren ward — seinen Wohnsitz bis jenseits des Meeres sucht.“ —

„Sie ist es — fährt er fort — die uns in den Stand setzt, dem Schicksale zu trotzen. Leget die Geselligkeit ab, und ihr werdet die Einheit des menschlichen Geschlechts vertilgen, wovon doch aller friedliche Umgang, ja alles Glück des Lebens abhängt.“ —

* ſ. Seneca de beneficiis. L. IV. Cap. XVIII. Hominem imbecillitas cingit; non unguium vis, non dentium, terribilem caeteris fecit. Nudum et infirmum ſocietas munit. Duas res dedit, quae illum obnoxium, validiſſimum facerent, rationem et ſocietatem. Itaque, qui par eſſe nulli poſſet ſi ſeduceretur, rerum potitur. Societas illi dominium omnium animalium dedit. Societas terris genitum, in alienae naturae transmiſit imperium, et dominari etiam in mari juſſit. . . . .

Haec fortes nos facit, quod licet contra fortunam advocare. Hanc societatem tolle, et unitatem generis humani, qua vitä sustinetur, scindes. —

§. 4.

Der Verein insbesonders auf menschliche Bedürfnisse begründet.

Nun aber ist mit der Idee einer Union, wie einer andern Gesellschaft, auch die des Eigenthums verbunden. Jeder behält sich irgend eine Sache zum ausschliessenden Gebrauche vor; — jeder spricht allen andern Menschen die nämliche Befugniß auf die Sache ab.

Allein der Mensch hat seine Bedürfnisse, die ihm entweder die Natur oder seine Lebensweise aufbürdet, — und nach dem Verhältnisse des verschiednerlei Eigenthums richtet sich auch die Art und die Anzahl derselben. Der eine hat Ueberfluß an dem, woran ein dritter oder vierter Mangel leidet, und so umgekehrt. Selbst die Erzeugnisse der Natur sind nach der Mannigfaltigkeit des Bodens verschieden, und auf diese Art zwang die Natur den Menschen selbst, daß er jene Natur-Industrie- und Kunst-Produkte, woran er mehr, als zu seinem Gebrauche nöthig ist, besitzt, andern mittheilt, um etwa das, wessen er bedarf, dagegen sich zu erwerben.

§. 5.

Ich glaube mit gutem Grunde auf Gundling 1), jenen großen Schüler des Thomasius, mich berufen zu können, der dem, was Natur, Empirie und Vernunft als Wahrheit aufstellt, sein Siegel aufdrückt, wenn er sagt:

„Homines plures sunt, nec (quod alias est ostensum) sine aliorum auxilio vivere possunt.“

Und es freut mich, einen Burlamaqui 2) zu kennen, welcher in einem seiner Paragraphen des sogenannten Naturrechts, dem er die Ueberschrift L'homme est fait pour la société“ gegeben hatte, die Nothwendigkeit gegenseitiger Hilfesleistungen der Menschen in ihrer Gesellschaft für bewerth findet; ja, selbst Heineccius 3) verkennet nicht diesen reinen Ausspruch der Natur! —

1) Nicol. Hieron. Gundlingii Jus naturae ac gentium. Halae magdeburgicae. 1636. cap. XI. §. IV.

2) Principes du droit naturel par J. J. Burlamaqui à Geneve. Part. IIieme. Chapitre IV. §. 11.

3) J. G. Heineccii Elementa juris naturae et gentium. Genevae. 1744. Lib. 1. Cap. 13. §. 225.

§. 6.

Was ist der Wechselverkehr?

Diese wechselseitigen Hilfsleistungen, dieser Austausch von Sachen und Rechten, dessen Nothwen-

wendigkeit durch den Organismus der Menschen-Natur überhaupt herbeigeführt wurde, und dessen äusserer Zweck sich in Erwerbung und Zusicherung von Rechten oder in beiden zugleich offenbart, — ist es, was man den Wechselverkehr — commercium — nennt.

§. 7.

Prinzip der Verträge?

Durch den Wechselverkehr werden also Dienste geleistet, oder umgekehrt, Handlungen unterlassen; Eigenthum und Besitz übertragen, oder angenommen. Dieses Handeln ist ein freies; es muß aber ein Verhandeln über einen Gegenstand sein, worüber mit Erhaltung der Persönlichkeit die Menschen disponiren können; die Elemente des Zwangrechts, Freiheit und Nothwendigkeit, dürfen in diesem nicht getrennt werden, wenn es ein Handeln im Rechtszustande, und auch ein rechtliches sein sollte. Der Wechselverkehr daher muß ein rechtlicher, und ein im Rechtszustande begründeter sein; dieses ist die erste Bedingung seiner Rechtsgiltigkeit.

Nach diesen Grundsätzen den Verkehr aufgefaßt, frage ich nun erst: Sind es nicht die Verträge, wodurch derselbe als ein harmonisches Zusammenwirken auch in's wirkliche Leben hervortrit? —

§. 8.
Einfluß der Staatswissenschaften auf Ausmittlung des Princips der Verträge.

Mit dem Ausspruche der Vernunft, welcher fast täglich im wirklichen Leben in einzelnen Akten seine Anwendung findet, vereinigen sich auch die Staatswissenschaften, die, wenn man ihren Einfluß auf Herstellung des Princips der Verträge berücksichtigen will, immer auf dasselbe wieder zurückführen, was uns schon Vernunft und Natur vor Augen stellt.

Jener staatsökonomische Grundsatz ist bekannt, den Smith * in seinem ewiggepriesenen Werke über Nationalreichthum als Grundlage desselben aufstellt; es ist „die Theilung der Arbeiten." — Zu seinem historischen Beweise über die Richtigkeit desselben fügte Gönner in seinem Programm zu der kleinen Abhandlung „der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt" einen metaphysischen Beweis hinzu, wodurch eben jener Grundsatz erst Würde und Ansehen im Gebiethe der Wissenschaften erhält. Er sagt nemlich:

„Sind Staaten ein organischer Verein der Kräfte, so liegt im Begriff des Organismus das Merkmal von Verschiedenheiten, so hat die Natur uns selbst das Princip vor Augen gelegt, indem sie ihr großes Meisterwerk nur dadurch vollendete, daß sie die Kräfte ver-

theilte, um im Einzelnen Vollkommenheit hervorzubringen, und daß sie die vertheilten Kräfte organisch verband, um dem Ganzen die höchste Vollkommenheit durch das Einzelne zu verschaffen." —

§. 9.

Theilung der Arbeiten also ist ein Gesetz, das schon in der menschlichen Natur liegt, und welches erst durch den organischen Verein der Kräfte — wie im Staate — kann wirklich realisirt werden.

Smith * spricht gleich in dem darauf folgenden zweiten Capitel „von im Menschen liegenden Triebfedern, welche zur Vertheilung der Arbeit Anlaß geben"; allein er ist zu bescheiden, als daß er geradezu hierüber abgesprochen hätte, ob diese Triebfedern eines von den ursprünglichen Principien in der menschlichen Natur, oder ob sie die nothwendige Folge der Vernunft und Sprachfähigkeit seien. Doch es ist klar, daß nicht blos Vernunft und Sprachfähigkeit, sondern auch der Trieb der Erhaltung und das Gefühl der Schwäche des Menschen im isolirten Zustande (wovon vorzüglich Montesquieu spricht) durchaus die Entstehungs-Quellen sind, woraus die Theilung der Arbeiten, und der Verein der Kräfte entspringt.

Wir haben demnach nicht blos ein Zusammen- sondern auch ein Gegeneinanderwirken — einen Wechselverkehr der Kräfte zur Erhaltung der Einzelnen, und der Totalität durch die Einzelnen; und dieser Verkehr ist es eben, den auf diese Weise die Natur der Sache, die Philosophie des Rechts und selbst die Staatswissenschaften als das geistige Princip der Verträge angeben.

* Siehe: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums von Adam Smith — aus dem Englischen — Frankfurt und Leipzig, 1796. 1ter Band 1s und 2s Kapitel.

§. 10.

Dem zu Folge ist daher der Verein — unio — der Kräfte einer Totalität in einem rechtlichen Wechselwirken — commercio — d. h. demjenigen, wodurch das nothwendige Dasein jedes gesellschaftlichen Lebens bedingt ist, — der Grund aller rein metaphysischen als auch empirischen Verträge, deren äußerer Zweck einmal wirkliche Erwerbung, das andere Mal bloße Zusicherung von Recht und Eigenthum sein kann. —

II. Abschnitt.

Ueber die Eintheilung der Verträge.

§. 11.

Einleitung.

„Bekanntlich stehen die Menschen von dreierlei Seiten in einem Vereine und Wechselwirken der

Kräfte; erstens nämlich von Seite der Individuen unter sich; ferner der Einzelnen und ihrer Totalität in der Einheit gedacht — Verträge zwischen Staat und Unterthan; endlich zwischen Totalität und Totalität — Völkerverträge.

Hier unter dieser Ueberschrift spricht es sich von Verträgen unter Privaten. —

§. 12.

Nicht das Objekt kann logischer Eintheilungs-Grund sein.

Will man nun eine Eintheilung begründen, die alle empirischen Verträge in sich einschließt, so daß sie im wahren Sinne des Wortes eine logische Klassifikation — divisio logica — und keine einseitige Unterscheidung — partitio — seie; so kann mit Grund behauptet werden, jede Eintheilung soll auf den äußern Zweck und nicht auf die Verschiedenartigkeit des Gegenstandes gebaut sein.

Die Gegenstände, worüber man im wirklichen Leben Verträge eingehet, sind viel zu mannigfaltig und es bedarf blos einer neuen Erfindung, die ein neues Produkt in den Wechselverkehr der Menschen liefert, so fände man sich benöthigt, wollte man nach dem Objekte eintheilen, wiederum eine neue Rubrik dafür aufzufinden, also die alte Eintheilung umzubilden. —

§. 13.
Nicht die Absicht der Handelnden,

Metaphysisch soll demnach die Klassification, und zwar auf den Zweck des Wechselverkehrs, und nicht auf die subjektive Absicht gegründet seyn.

Ich frage jeden Unbefangenen, ob er wohl darum und in der Absicht einen Kauf eingehe, oder Landgüter in Pacht nehme, oder in eine Handels-Gesellschaft trete, um sich oder einem andern Verbindlichkeiten und Pflichten aufzuladen, die außer dessen keiner von beiden haben würde — oder ob vielmehr jeder darum einen Vertrag schliesse, um Rechte gegen Rechte auszutauschen, oder um Eigenthum zu erwerben und zuzusichern? —

Doch wie vielerlei können nicht die Absichten bei einem Akte des Verkehrs unter den Menschen seyn? — Ich muß wahrlich hier mit Hofrath Gönner * mich erklären, daß wir zu wenig Psychologen sind, und schwerlich mehr werden können, als daß die Absicht des Handelnden immer zum unverfälschten Maas der Beurtheilung für Gesetzgeber und Gelehrten dienen möchte. —

* Siehe Gönner's Revision des Begriffs und der Eintheilung des Dolus. 1809. Landshut.

§. 14.
sondern der Zweck der Handlung.

Der eigentliche Wechselverkehr im juridischen Sinne, welcher sich nur für Gegenstände eignet,

über welche ohne Verletzung der Persönlichkeit die Menschen zu disponiren vermögen, — ist das Princip der Verträge, und dieses offenbart sich in zwei Momenten, nämlich in der Erwerbung und Zusicherung von Sachen und Rechten; diese sind es dann, welche vor dem äußern Richterstuhle als Zweck der Verträge erscheinen. Sollte man nun auf diesen eine logische Eintheilung begründen, so sind jene zwei Momente nicht zu übergehen, und es ist immer unzulänglich und eben darum auch unrichtig, so bald ich den Wechselverkehr selbst als Zweck aufstelle, und die Verträge geradezu, wie das preußische Landrecht 1), der Codex Napoleon 2), und die teutsche Rechtsdoktrin es gethan haben, — in wohlthätige und lästige eintheilen wollte.

Kant fand diese Distinction schon unzureichend, indem er, bei Aufstellung seiner Eintheilung der Verträge nach den objektiven und subjektiven äußern Merkmahlen, sich benöthigt fühlte, eine dritte Person — einen Caventen — hinzu zu denken, um auch den Zusicherungs-Vertrag in seine Rubrik bringen zu können.

1) Bürgerliches Gesetzbuch für die preußischen Staaten. Berlin, 1799. 1r Th. 5r Tit. §. 7. 8.

2) s. Art. 1102 bis 1107.

§. 15.

Zusicherungsverträge sind als keine Verstärkungs-Mittel anzusehen.

Die alten Römer, so wie die römisch teutschen Rechtsgelehrten, betrachteten zwar die Zusicherungs-Verträge immer nur als Verstärkungs-Mittel — selbst Glück in seiner Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, und Tibaut weisen deutlich genug darauf hin, daß sie nur als solches zu betrachten seien.

Allein, wem liegt es nicht klar vor Augen, wie unrichtig und einseitig ein Zusicherungs-Vertrag aufgefaßt wird, so bald wir ihn zu einem bloßen Accessorium machen, das ohne der Hauptsache nicht bestehen könnte? — Man bedenke! Wie mancher verbürgt sich für die Rechtschaffenheit eines Mannes, um dessen Ehre oder Handels-Credit, der zu wanken begann, noch zu retten? — Oder wie mancher verpfändet einen Theil seiner Mobiliarschaft, um seine Grundstücke noch vor dem Concurse zu schützen? — Ich frage, ob wohl da von einem Accessorium, von einem Verstärkungs-Mittel die Rede seyn kann? —

Wie weit müßte hier das Princip, das auch den Zusicherungs-Verträgen, als solchen, vorleuchtet, hinter der Einseitigkeit einer römischen Floskel zurückweichen? —

§. 16.

1) Die römische Eintheilung der Verträge taugt daher nichts.

Obgleich aber einer unserer Rechtsgelehrten den Römern bei Aufstellung ihrer Theorien über die Verträge keine Philosophie abspricht, so ist damit noch wenig gesagt, und am wenigsten möchte man diesen Lobspruch auf die Stellung und Klassifikation der römischen Verträge beziehen.

Was ist die Distinction zwischen Contrakten und Pakten? —

Sie ist ein Meteor, welcher sein Licht dem Untergange der römischen Republik verdanket.

Schon Brenneysen 1), einer der alten teutschen Rechtsgelehrten, so wie die neuesten, als Hugo 2), Dabelow 3) und andere werfen sie in jenes Nichts zurück, aus welchem sie entsprossen war.

Was wollten die Römer mit ihren Contractibus consensualibus et realibus? — Das Gesetz der Natur befiehlt: jeder Vertrag soll seine Rechtskraft erlangt haben, sobald einmal dessen Dasein evident ist. —

Ferner, wer wollte die Verträge in Pactis in personam et in rem abtheilen, ohne auf Kosten der Regel die Ausnahme zur Regel empor zu heben? —

Wie lächerlich ist es endlich, die Verträge in wirkliche und Vertrags ähnliche Handlungen einzutheilen? — Und um wie viel lächerlicher ist es noch, wenn Langsdorf 4) sehr logisch darthut, daß die Quasicontrakte reine und wahre Realverträge seien? —

1) Dissertatio juridica de inutilibus pactorum jur. rom. divisionibus in foris German. E. R. Brenneyseni. Hal. magd. 1724. Cap. 1. §. 7.

2) Hugo's civilistisches Magazin. Berlin, 1803. 1r Band. 4s Heft. Nro. 18.

3) Dabelow's Handbuch des teutschen Privatrechts. Halle, 1803. 1r Th. 3s Hauptst. 2te Abth. 1r Abschn. 2r Tit. Seite 140 und d. f.

4) Hugo a. a. O.

§. 17.

2) Eintheilung der Verträge nach preußischem Landrechte und Codex Napoleon.

Wenn das preußische Landrecht und der Codex Napoleon die Eintheilung der Verträge in wohlthätige und lästige, als die bessere aus der teutschen Rechtsdoktrin entnommen haben, so ist darum noch von keinem Verdienst die Rede; denn ersteres hatte aus Liebe zum Systeme die verschiedenen empirischen Verträge selbst durch alle Theile des Gesetzbuches zerstreut, und auf diese Art eine civilrechtliche Materie zerstümmelt, die an und für sich eigentlich schon ein geschlossenes Ganzes ausmacht.

Die Napoleonische Gesetzgebung, mit sich selber nicht einig, setzte der Eintheilung der Verträge in wohlthätige und lästige, noch die in einseitige und zweiseitige voraus. Wer weis es nicht, daß letztere Distinction die Verbindlichkeit zum Eintheilungs-Grunde habe, und daß eben die Verbindlichkeit nur das Mittel zum Zwecke, nicht der Zweck selbst ist, und auch deshalb kein logisch-richtiger Eintheilungs-Grund seyn kann? —

§. 18.

3) Eintheilung der Verträge nach unsern sogenannten Naturrechten.

So wenig wir dießfalls mit Gesetzgebung und Doktrin zufrieden seyn können, eben so wenig befriedigen die Rechtsphilosophen unsere Forderungen.

Von Hugo de Groot 1) an bis auf Gundling 2) kannte man die Verträge blos als menschliche Handlungen (actus humanos). Letzterer gründete zwar die Verträge auf die Nothwendigkeit wechselseitiger Hilfesleistungen, allein erst Heineccius 3) hatte das eigentliche Princip der Verträge ausgemittelt, das er Commercium nennt.

Erst Achenwall 4) und gleich nach ihm Kant hatte die Verträge in wohlthätige, lästige und zusichernde abgetheilt.

1) Hugonis Grotii de jure belli et pacis L. II. C. 12 et seq.

2) Nicol. Hieron. Gundlingii jus naturae ac gentium. Halae magd. 8.

3) J. G. Heineccii Elementa juris naturae ac gentium. Genevae. 1744. L. I. c. 13 cet. cet.

4) Gottfr. Achenwall jus naturae in usum audit. Göttingae, 1781.

§. 19.

Begründung einer logischen Eintheilung der Verträge.

Um nun die kantische Klassifikation, als diejenige, welche alle empirischen Verträge in sich schließt, purificirt darzustellen, und also eine einzig wahre Eintheilung begründen zu können, glaube ich hierüber mich so befassen zu müssen:

Betrachten wir einen Vertrag von seiner blos empirischen Seite, so können wir mit den Römern sagen, er sei „ein angenommenes Versprechen.“

Da nun der Begriff schon ausdrückt, daß zwei Personen vorhanden sind, die gegenseitig über das nemliche Objekt ihre Willensbestimmungen erklären; so ergiebt sich von selbst, daß

I. entweder blos von einer Seite versprochen, und von der andern empfangen;

II. oder daß wechselseitig versprochen und angenommen wird.

Hier fallen wir durch diese einseitige Ansicht auf jene Distinction zurück, die in Bezug auf Erwerbung die Verträge in wohlthätige und lästige;

und in Bezug auf Verbindlichkeit sie in einseitige (unilateralia) und zweiseitige (bilateralia) eintheilt.

Hingegen fassen wir einmal den Vertrag rein in seiner Idee, als Wechselverkehr auf, abgesehen von allem Empirischen. Was entwickelt sich da für unsere Begriffe? —

I. Erwerbung und

II. Zusicherung oder Aufrechthaltung von Recht und Eigenthum

sind die beiden Momente, die als äußere Zwecke des Wechselverkehrs von selbst hervortreten.

Allein eben so fehlerhaft ist es, die Verträge blos nach der Idee beurtheilen zu wollen, als es nicht scientifisch ist, sie als Empiriker zu behandeln.

Nur Empirie mit Philosophie im schönsten harmonischen Vereine sind zusammen die beiden großen Faktoren, die ein Produkt liefern, welches aus dem Leben kömmt, und auch in dasselbe wieder hineinpaßt.

§. 20.

Wirkliche Eintheilung.

Wollen wir demnach auf Letztere bauen, und die Erstere nicht bei Seite setzen, so betrachten wir ihn in seinem Princip — dem Wechselverkehre. —

Seine äußern Zwecke sind

I. Erwerbung von Eigenthum und Recht, hier haben wir den Erwerbungs-Vertrag.

Kehren wir zu dem zurück, was der Vertrag im empirischen Leben ist; so haben wir eine

1) einseitige Erwerbung — d. h. einen wohlthätigen Erwerbungs-Vertrag; hierher

a. die Aufbewahrung — depositum —
b. das Verleihen — commodatum —

2) eine gegenseitige Erwerbung — d. h. einen lästigen Erwerbungs-Vertrag, und zwar

1. entweder durch Veräußerung von Sachen und Rechten, hierher

a. der Tausch — permutatio
b. Kauf, emtio
c. die Anleihe — mutuum

2. oder durch Dingung, hierher

a. Dingungs-Vertrag im engern Sinne — d. h. locatio operae
b. Miethvertrag
c. Pacht
d. Bevollmächtigungs-Vertrag — mandatum —
e. Bücherverlags-Contrakt.

II. Zusicherung oder Aufrechthaltung des Rechts oder einer Sache ist der zweite Zweck des Wechselverkehrs; er giebt uns den Sicherungs-Vertrag — d. h. cautionem in sensu lato.

Hier spricht sich ebenfalls wie oben von einem einfachen angenommenen Versprechen, und von einem wechselseitigen. Daher giebt es

1) einseitige Sicherheitsleistungs-Verträge, hierher
   a. die Verpfändung — pignus
   b. die Gutsagung — fidejussio
   c. Persönliche Verbürgung — praestatio obsidis,
2) gegenseitige, und zwar
   a. gegenseitige Pfandgebung
   b. Gegenseitige Verbürgung.

II. Titel.

Revision der Theorie des Pacht-Vertrages.

---

§. 21.

Einleitung.

Die Frage, welches die Wirkungen der Theorie des Pachtcontraktes seien, läßt sich sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, welche von der Vernunft über diesen Vertrag ausgesprochen werden, als nach den Bestimmungen verschiedener positiver Gesetze beantworten. Die Vernunft ist es, die allgemeine Normen festsetzt, welche der positiven Legislation zur Grundlage dienen sollen, und zu denen

diese erst nach den Bedürfnissen einer Nation ihr Sonderheitliches hinzufügen.

Ebendeswegen mag uns auch die Rechtsphilosophie, und mancher Blick in's empirische Leben als Probierstein dienen, um den Werth einer positiven Ansicht über diese Art der Verträge am richtigsten beurtheilen zu können.

I. Abschnitt.

Revision der Theorie des Pachtcontrakts nach ältern Gesetzen und zwar den römischen und teutschen.

§. 22.

Was war den Römern die locatio conductio?

In den Institutionen Lib. III. Tit. XXV, de Locatione conductione, in dem Pandekten-Titel Locati conducti und de usufructu, und den Titeln des Codex Locato conducto, dann de Locatione praediorum cet. cet. ist das Hauptsächlichste dieser Materie enthalten.

Nach römischen und teutschen Rechten ward die locatio conductio ein Consensual-Contrakt und als contractus bonae fidei angesehen, und bestund darin, daß durch gegenseitige Uebereinkunft des Eigenthümers der unverzehrbaren Sache, und eines Andern, dieselbe gegen einen bestimmten Preis in Gelde an Letztern zum Gebrauch und zur Nutzung übergeht; auch konnten es Dienste gegen Lohn seyn.

§. 23.

§. 23.

Unrichtigkeit der Ansicht der Römer.

Wir wissen, daß im empirischen Leben ein angenommenes Versprechen schon eine Convention sei; es ist demnach der Grund der wirklichen Existenz auch der Grund der Rechtskraft eines Vertrages. Denn gleichwie einer durch sein gegebenes Versprechen schuldig ist, mir, wenn ich es verlange, z. B. die bestimmte Sache zum Darlehn zu geben, eben so ist es die Schuldigkeit des Pächters nach geschlossener Uebereinkunft das Landgut des Verpächters in Pacht zu nehmen. Hier ist immer der Grund der natürlichen Verbindlichkeit der nämliche — die schon zum voraus gepflogene Uebereinkunft. Auf diese Weise fällt der Unterschied von selbst hinweg; und doch rechnen die Römer das Darlehn zu den Real- und den Pacht zu den Consensual-Verträgen.

§. 24.

Allein sie ergriffen diesen Gegenstand auch ganz anders. Mit einer ihnen allein eigenen Subtilität unterschieden sie das Pactum de mutuo dando von dem wirklichen Darlehn, das Pactum de permutando vom wirklichen Tausch u. s. w.

Wenn also einer dem andern vermöge eines gegenseitigen Einverständnisses versprach z. B. ei-

ne Sache zum Darlehn zu geben, so war dieß den Römern ein pactum nudum, d. h. dieser Uebereinkunft gab das Gesetz noch keine rechtliche Kraft. Erst in dem Augenblicke, wo die Sache in der That übergeben wird, ist wirklich ein Darlehn vorhanden, — die Uebergabe der Sache selbst giebt daher dem Contrakte, und der Verbindlichkeit des Acceptanten das Dasein.

Zwar sehen die römischen Gesetze die bloße Uebereinkunft bei Consensual-Contrakten auch noch nicht als den wirklichen Contrakt an, sondern blos als Pactum de ineundo contractu consensuali. Allein zum Unterschiede von den Pakten, die den Realverträgen vorgehen, haben jene gesetzlich verbindende Kraft, d. h. man darf mit einer Klage auf das Paktum vor Gericht auftreten.

Diese Distinction bezieht sich also blos auf eine positive Ansicht, und Glück in seiner Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld hat dieser Abtheilung ganz schicklich die causam civilem contractuum als Eintheilungs-Grund an die Stirne gesetzt. Der Namen „causa civilis" bezeichnet demnach schon, daß diese Rubrik nicht der Rechtsphilosophie, sondern dem positiven Gesetz sein Dasein zu verdanken habe.

§. 25.

1) Theorie des Pachtcontrakts. a) Was ist Pacht? —

Was die nähere Ausmittlung des Begriffes von Pacht betrifft, so unterscheidet die teutsche Sprache selbst schon durch verschiedene Benennungen das, was die Römer in Einem Begriffe — in der Locatio conductio zusammenfassen. Wir Teutsche haben Dingungs- Mieth- und Pacht-Contrakte. Ueber ihren Unterschied wurde bisher mit Genauigkeit noch nichts bestimmt.

Ich glaube, um nach dem Sprachgebrauche zu urtheilen, mich hierüber auf diese Art am richtigsten zu erklären:

1. Des Ausdruckes „Dingungscontrakt" bedient man sich am öftesten und richtigsten, sobald von zu leistenden Diensten gegen Lohn in Geld die Rede ist.

2. Mieth bezieht sich in der Regel mehr auf den blossen Gebrauch einer Sache, so ferne ich unter Gebrauch die einfache Nutzung derselben verstehe.

3. Stift- und Pachtvertrag hingegen ist die Uebereinkunft des Eigenthümers einer unverzehrbaren Sache, oder des Inbegriffes von Servituten und Rechten — mit einem Andern über den Gebrauch und die Nutzung

derselben, und alles dessen, was dazu gehört — so ferne unter Nutzung auch die Gewinnung einer Rente verstanden ist.

§. 26.

b) Eintheilung;

Wollen wir uns wirklich nur auf den Pachtcontrakt, so wie ich eben ihn von den übrigen trennte, beschränken; so gelten im allgemeinen die nemlichen Regeln, die über Locatio conductio — nach dem Sinne der Römer — überhaupt gegeben sind.

Die Römer haben:

I. Einen Pachtcontrakt über Servituten und Sachenrecht überhaupt, wobei das Pachtgeld jedesmal in baarem Gelde besteht.

II. Ueber unverzehrbare Sachen; hier kann es geschehen, daß einmal

1. für Gebrauch und Nutzung baares Geld als Zins genommen, und es kann seyn,

2. daß Geld und Früchte miteinander gegeben werden. L. 19. §. 3. D. Locati conducti, oder es findet endlich

3. eine Coloniam partiariam statt. L. 25. §. 6. und L. 35. pr. in f. D. Locati conducti und L. 21. C. de Locato conducto.

Diese Eintheilung entspricht auch ganz der Natur der Sache.

§. 27.

c) Bestimmungen der Rechtsgültigkeit;

Alle Arten von Pacht haben miteinander allgemeine Bestimmungen ihrer Rechtsgültigkeit gemein, sie betreffen

1) entweder die beiden Contrahenten, da haben wir subjektive, —

2) oder die Gegenstände des Vertrags, da haben wir objektive Bestimmungen.

I. Soviel die subjektiven betrifft, so hat in der Regel ein jeder das Recht, über sein Eigenthum frei zu disponiren; allein

1. in Betreff des Verpächters verordnet das römische Recht, daß er seine Sache keinem Geistlichen oder Soldaten, oder Decurionen in Pacht geben könne. Siehe L. 50. D. Loc. cond. L. 30. 31. 35. C. h. T.

2. In Betreff des Pächters aber ist zu merken, daß kein Vormünder vor Beendigung seiner Vormundschaft Güter des Fiscus, und überhaupt niemand Staatsgüter in Pacht nehmen durfte, wenn nicht auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung die Pacht mittelst dem meistgebothenen Pachtgelde erworben war. L. 3. C. de Loc.

cond. praed. civ. cet. cet. Auch kann kein Eigenthümer seine eigene Sache in Pacht nehmen. L. 10 u. 20. C. de Loc. cond.

Nach gemeinem teutschen Rechte fallen diese Bestimmungen weg. S. Westphal über Kauf, Pacht u. s. f.

II. Was die objektiven Bestimmungen der Rechtsgültigkeit des Pachtvertrags betrifft, so sind sie solche, die schon der Begriff von Pacht ganz oder zum Theil in sich schließt, nemlich

1. Es muß eine unverzehrbare Sache, und Gebrauch und Nutzung derselben beisammen vereinigt seyn.

2. Dann muß der Zins entweder in baarem Gelde oder mittelst Früchte, (manchmal nach dem Geldeswerth angeschlagen) gegeben werden; —

3. Nicht blos alleiniges Eigenthum, sondern auch das bloße Miteigenthum an eine Sache kann an Andere in Pacht gegeben werden. —

4. Die Verpachtung des Nutzungs-Rechts einer Servitut kann als Recht an eine unbewegliche Sache gleichfalls statt finden.

§. 28.

d) Bestimmungen der daraus entspringenden Verbindlichkeiten.

Hier frägt es sich vor allem: Haben sich die Contrahenten über alle Punkte des Contrakts genau erklärt? — Oder nur über Einige? — Oder ist der Contrakt ganz unbedingt oder wohl gar stillschweigend eingegangen worden? —

Im ersten Falle gilt der allgemeine Grundsatz „Pacta dant legem contractibus," es hat bei den in dem Contrakte bestimmten Bedingungen sein Bewenden.

Dann im zweiten Falle ergänzen die Gesetze das, was die Contrahenten unausgemacht ließen.

Und trit der dritte Fall ein, so haben die vertragschliessenden die Präjudiz gegen sich zum voraus; daß sie ihren Pachtcontrakt ganz nach der gesetzlichen Vorschrift einzugehen entschlossen waren.

§. 29.

Ist das Versprechen einmal angenommen, so hat

1) der Verpächter die Verbindlichkeit

a. die Sache nebst allen Pertinenzien zum Gebrauche und zur Nutzung einzuräumen. L. 3. 15. §. 1. D. Locati conducti.

b. Er kann dem Pächter nach abgelegter Rechnung und Beendigung der Pacht den

freien Abzug nicht hindern. L. 1. §. 1. 2. de migrando.

c. Auch muß er, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bedungen, ihm den Afterpacht erlauben.

2) Hingegen ist der Pächter verbunden,

a. die Sache so zu brauchen, daß die Substanz derselben dadurch nicht untergeht, oder verschlimmert wird. L. 25. §. 3. D. h. T. et §. 5. J. de Loc. cond. Er haftet für allen Schaden aus seiner Schuld.

b. Zur gehörigen Zeit sein Pachtgeld zu bezahlen; doch können hier Billigkeits-Gründe eintreten, welche ihn zum Theil oder ganz von dieser Pflicht lossprechen. L. 24. et 30. C. h. T.

c. Die Sache nach Ausfluß der Pachtzeit sogleich wieder dem Verpächter auszuhändigen. L. 34. C. h. T.

§. 30.

2) Wirkungen der Theorie.

Durch diesen in's Kurze zusammengedrängten Entwurf glaube ich die Lehre vom Pachtcontrakte als einem Theile des römischen Locationsvertrags auf Hauptpunkte zurückgeführt zu haben, von denen aus man leicht das Ganze zu überschauen vermag.

I. In Betref der Verbindlichkeiten des Verpächters ward oben der Satz aufgestellt:

1) die Sache muß nebst allen Pertinenzien zum Gebrauch und zur Nutzung dem Pächter eingeräumt werden.

Daraus folgt:

a) Daß der Verpächter in Ermanglung der versprochenen Sache demselben eine von gleichem Werthe verschaffe. L. 24. et 28. D. Loc. cond.

b) Daß er dem Pächter alle Früchte überlasse. Doch unterscheiden die Römer Civil- von Natural-Früchten; von erstern gilt der Grundsatz, daß sie pro rata zwischen beiden bei Beendigung der Pacht getheilt werden; alle Natural-Früchte auf Stock und Halm gehören dem Pächter ganz. L. 26. D. h. T.

c) Wegen Hinderung durch das Verschulden des Verpächters in Ausübung des Gebrauchs und der Nutzung, ist dieser zum Schadensersatz verbunden, und dem Pächter steht eine Klage zu, falls ihm die Eviktions-Leistung noch nicht gegeben ist. L. 9. pr. D. Loc. cond.

d) Schließt der Verpächter mit einem andern über die nemliche Sache einen Contrakt, ohne den ersten aufgehoben zu ha-

ben, so hat der erste den Vorzug. L. 26. D. h. T. Jener ist verbunden, dem, mit welchem er den zweiten Contrakt eingieng, ohne daß dieser vom ersten etwas gewußt hatte, Vergütung zu geben — oder sollte es bei dem Contrakte sein Verbleiben haben, so kann er immer angehalten werden, dem ersten Pächter ein id quod interest zu geben.

2) Nach abgeschlossener Rechnung und Ende der Pacht muß er dem Pächter freien Abzug gestatten.

Zu Folge dessen steht Letzterem das Interdictum de migrando zu. L. 1. §. 1. 2 et 3. D. h. T.

3) Aus dem dritten Grundsatze, den die Römer aufstellen — nämlich die Verbindlichkeit des Verpächters die Afterpacht zu erlauben, folgt, daß im Weigerungs-Falle dem Pächter die actio conducti zu Guten komme.

§. 31.

II. In Betref der Verbindlichkeiten von Seite des Pächters sagten wir:

1) Er könne nur unbeschadet der Substanz die Sache gebrauchen.

Daher

a) Hat er allen Schaden durch sein Verschulden zu verhüten, — trit wirklich ein solcher ein, so haftet er dafür. §. 5. J. de Loc. cond.

b) Er ist verbunden, dem Verpächter nichts zu veruntreuen, und überhaupt keiner Art eines Dolus sich zu unterfangen.

c) Er muß auch gleichwie der Pächter Eviction leisten.

2) Bezahlung des Pachtgeldes zur gehörigen Zeit.

Hieraus folgt:

a) Daß er nach Ablauf von zwei Jahren von dem Verpächter auf Zahlung geklagt werden kann.

b) Daß er mit dem schuldigen Pachtgelde auch die Zinsen bezahle.

c) Daß er eben soviel an Früchten und an baarem Gelde erlege, als in dem Contrakte ausgemacht ist.

Allein, da der Pächter nur für Schaden durch sein Verschulden, oder Wirken — Dolo — haftet, und der Verpächter allen Schaden durch Zufall trägt, (wohin ich auch den Schaden durch jene Mora rechne, welche nicht in der Willensbestimmung des Pächters liegt) so kann Erlaß des Pachtgeldes verlangt werden:

a. Bei einer Ueberschwemmung; allein sie muß eine ungewöhnliche seyn, und die Früchte müssen durch sie wirklich beschädigt werden. L. 13. §. 7. D. Loc. cond.

b. Bei Miswachs und

c. Bei großen Verheerungen durch Krieg und

d. Feuersbrünste. L. 15. 25. et 33. D. h. T. und L. 18. Cod. de Loc. cond.

3) Zurückerstattung der Sache nach Abfluß der Pachtzeit. — Diese ist als geschlossen anzunehmen auch dann, wenn der Verpächter die Sache verkauft, außer es ist das Gegentheil bedungen. L. 9. C. de Loc. cond.

a) Die Substanz der Sache im nämlichen Zustande zurückliefern, wie er sie empfangen, mit Ausnahme dessen, was die Zeit schon daran verderbte — dieß ist die erste Folgerung aus dem Hauptsatze.

b) Alle Pertinenzien, wenn sie nicht mittelst einer bestimmten Taxe vom Pächter gelöst, und also kaufsweise zum Eigenthum desselben geworden sind, gehen mit der Sache an den Verpächter zurück.

c) Giebt aber der Pächter die Sache nach Auslauf der Pachtfrist nicht zurück, und der Verpächter übergeht es mit Stillschweigen; so ist durch stillschweigenden

Consens Relocation vorhanden, bei Landgütern dauert sie ein ganzes Jahr, bei praediis urbanis nicht immer so lange. L. 13. §. 11. D. h. T.

§. 32.

3) Beurtheilung der Wirkungen der Theorie.

So strenge und consequent, so rechtlich als billig die Grundsätze der Römer — ich meine die meisten — auch seyn mögen, welche sie in der Lehre dieses Contrakts sich aufstellten; so unverkennbar der philosophische Geist eines Gesetzgebers aus dieser Theorie überhaupt sich offenbart; eben so gewiß ist es auch, daß nichts, was mehr auf Empirie gegründet werden muß, ganz vollkommen seyn kann; denn das Leben ist in seinen Erscheinungen zu mannigfaltig, welche, wenn man nur auf einige derselben Rücksicht nehmen wollte, auch manchmal trügen. Und darin glaube ich den Grund zu finden, wenn ich die Römer eines Misgriffes beschuldigen muß,

1) daß sie bei dem Usufructu überhaupt, wie bei dem Pachtcontrakte insbesondere, die natürlichen von den Civil-Früchten trennten;

2) daß sie den Afterpacht — sublocatio — auch ohne ausdrücklicher Bedingung desselben zuerkennen;

3) endlich daß es dem Käufer der Sache erlaubt ist, nisi ea lege emit, den Pächter zu vertreiben.

Diesen letztern Punkt glaube ich bei Beurtheilung des Contrat de Louage im Code Napoléon am schicklichsten abhandeln zu können.

Hier von den ersten beiden Fällen.

§. 33.

a) Trennung der Civil- von Natural-Früchten.

Die Römer nennen jene Früchte fructus naturales, deren Hervorbringung in den organischen Kräften der Natur liegt; alle übrigen sind ihnen fructus civiles. —

Bei den erstern unterscheiden sie solche, die ohne Hinzuthun menschlicher Thätigkeit von der Erde frei erzeugt werden — fructus stricte naturales — und andere, die durch die Cultur errungen werden — fructus industriales. —

Nun heißt es in der L. 13. §. 11. D. Loc. cond. in Betreff der Relocation:

. . . „sed et si secundo quoque anno, post finitum lustrum, nihil fuerit contrarium actum; eandem videri locationem in illo anno permansisse. Hoc enim ipso, quo tacuerunt, consensisse videntur. Et hoc deinceps in unoquoque anno observandum est.“

Dieß gilt auch von Landgütern; allein das Gesetz fährt fort:

„In urbanis autem praediis alio jure utimur: ut prout quisque habitaverit, ita et obligetur: nisi in scriptis certum tempus conductione comprehensum est.“ —

Aus dieser Stelle wird klar, daß die Römer von dem Satze ausgiengen:

„Die Natur der Pachtungen von Sachen, welche fructus naturales et industriales liefern, erfordere ein ganzes Jahr zur Dauer der Relocation, weil man z. B. in der Regel des Jahres einmal ärndet u. dgl. Hingegen fructus civiles könnten an jedem Tage und fast zu jeder Stunde gezogen werden.“

Indessen dieß ist eine Hypothese, die ihren Grund im wirklichen Leben nicht findet, obgleich er in demselben eigentlich liegen sollte.

§. 34.

Ganz bestimmt kann man annehmen, daß, sobald man sich auf den Begrif von Pachtcontrakt beschränket, jedes Kapital sich in der Regel jährlich einmal verrentirt. Dieß wird um so einleuchtender und klarer, wenn ich die im wirklichen Leben sich ergebenden Pachtungs-Verträge näher betrachte.

Ich nehme z. B. eine Bierbraustätte in Pacht, so wird erst der Calcul des eingesodenen Sommer- und Winter-Bieres zusammen eine bestimmte Summe der Renten auswerfen, vermöge der man aus mehreren Jahren zusammengenommen durch die politische Rechenkunst für jedes Jahr einen gleichen Rentenvertrag und darnach das Pachtgeld ausmitteln und reguliren kann.

Bei Pachtungen von Waarenlagern der Handels- und Kauf-Leute gilt der nämliche Grundsatz, denn wenn schon alle Quartale Rechnung abgelegt wird, so macht doch eine jährliche Handels-Masse, oder jährliche Uebereinkunft an einem bestimmten Stappelplatze die Jahres-Abrechnung im Ganzen ebenfalls nothwendig.

Und gleichwie bei Landgütern die Erzeugnisse der Natur alljährlich nur einmal bei uns eingebracht werden können, eben so ist bei Praediis urbanis — als den Pachtungen von einem oder mehreren Gebäuden, welches doch nicht mit der bloßen Miethe einzelner Zimmer zum einfachen Gebrauche, d. h. zur bloßen Bewohnung kann verwechselt werden, der Abfluß von einem Jahre immer der natürlichste Zahlungs-Termin. —

Wenn der Staat Posthäuser an Private mit den darauf haftenden Postanstalten verpachtet, so kann nach dem Verhältnisse des Ertrags von meh-

reren

reren Jahren zusammen, das Pachtgeld für jedes Jahr regulirt werden.

Das nämliche findet statt bei Pachtungen von Manufakturen und Fabriken, besonders derjenigen, die ihre Produkte in's Ausland absetzen; weil die Ausfuhr solcher Fabrikate manchmal durch politische Verfügungen einer Regierung, durch Krieg, durch Umwelzung einer Staatsorganisation, durch Erscheinung eines neuen Regenten und so durch tausend Ereignisse, die durch den Zufall, oder den Gang der Natur, oder die Handlungen der Menschen herbei geführt worden sind, das eine Mahl erschwert, das andere Mahl erleichtert, das dritte Mahl oft ganz und gar gehindert oder aufgehoben wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß selbst die Natur einzelner Gewerbe dahin tendirt, daß sie erst bis in einem Jahre eine völlige Rente abwerfen. Dieß gilt z. B. bei dem Handwerke der Lederer, wo es bei der Trocknung der Felle von der günstigen oder nicht günstigen Witterung, und bei der Baitzung derselben von der Güte des Baizstoffes abhängt, daß der Handwerker einmal neun, ein anderes Mahl eilf Monathe bedarf, um aus den Fellen der Thiere sein Leder zu gewinnen.

§. 35.

Nachdem durch alle diese Beispiele nur immer Civilfrüchte erworben werden können, so frage ich, wie ungerecht und unnatürlich müßte es nicht seyn, wenn die Gesetze darum, weil das Kapital nur Civilfrüchte abwirft, dem Pächter bei Relocation nicht auch ein ganzes Jahr wie bei Natural-Früchten zugestehen wollten? —

Wer findet nicht, daß der Grundsatz: „Civilfrüchte können zu jeder Zeit genommen werden" in der Lehre von Pachtcontrakt gar nicht statt haben könne? —

Ich glaube den Grund dieser sonderbaren Gesetzgebung der Römer in zwei Dingen suchen zu müssen, nämlich:

1) In dem ausgedehnteren Begriffe von Locatio conductio.

Das was die Teutschen Dingungs- Mieth- und Pacht- oder Stift-Contrakt nennen, ist bei den Römern in Einen Begriff, und in Einen Ausdruck zusammen gedrängt. Nun aber ist unstreitig, daß Dingungs-Vertrag und Pacht zwei Verträge sind, welche sich ihrer Natur nach so ziemlich wohl von einander unterscheiden, zwischen denen Mieth-Vertrag im Mittel liegt. Wenn daher bei Dingungs-Verträgen von zu leistenden Diensten die Rede ist, so kann bei Relocation derselben niemals der Grund-

saz in Anwendung kommen, welcher bei dem Pacht-contrakte statt findet.

Ich dinge mir z. B. auf ein Vierteljahr eine Magd, oder ich miethe auf ein ganzes Jahr Möbeln für mein Zimmer. Bei eingetretener Relocation wird man wohl sagen mögen: der Miether der Möbeln bezahlt für jedes Monath über die Miethzeit sein Miethgeld darauf, und die Magd verdingt sich auf ein zweites Vierteljahr — hier spricht die Natur der Sache, Observanz und Herkommen.

Bei einem Pachtcontrakte dagegen läßt sich die Relocation immer auf ein ganzes Jahr zurückführen.

2) Ein zweiter Knoten, freilich für die Römer noch unauflöslich, war dieser, daß dieselben es bekanntlich in der politischen Rechenkunst lange nicht dahin gebracht hatten, wie bereits wir. — Einen jährlichen gleichen Rentenertrag durch den Calcul mehrerer Jahre zusammen auszumitteln, oder die Früchte zum voraus zu berechnen, war für sie eine Aufgabe, die sie der jüngern Nachwelt unaufgelöst überlassen mußten.

Aus diesem ist hinlänglich klar, was nun die römischen Gesetze mit ihren Bestimmungen über Relocation wollten, und worin sie ihren Zweck mehr oder minder, oder auch gar nicht erreicht hatten.

§. 36.

b) Afterpacht und zwar Zergliederung der Lehre desselben.

Daß der Pächter einer Sache die Befugniß hat, dieselbe einem Dritten in Pacht zu geben, ist deutlich aus der L. 6. C. de Loc. cond. zu ersehen:

> „Nemo — heißt es — prohibetur rem, quam conduxit, fruendam alii locare, si nihil aliud convenit.“

Die Rechtsgelehrten fügten noch hinzu, daß der Pächter jedoch dafür zu sorgen hätte, daß die Sache in den Händen des Afterpächters so gut aufgehoben wäre als in seinen Eignen.

Man will sich übrigens die Rechtlichkeit der Afterpacht so erklären:

Könnte man sich einen gesellschaftlichen Verein ohne Eigenthum denken, so gehörte jederzeit dem Arbeiter das Produkt seiner Arbeit ganz allein an. Allein es ergiebt sich oft der Fall, daß der Arbeiter nicht selbst Eigenthümer ist, und so umgekehrt. Sucht nun der Arbeiter aus einer Sache, die einem andern angehört, Früchte — Renten — hervorzubringen, so kann er dieß nur nach gepflogener Uebereinkunft hierüber mit dem Eigenthümer.

Ueberläßt dieser das Recht Früchte zu ziehen dem Andern unentgeltlich, oder gegen eine Kleinigkeit, so hat man sich die Handlung — als einen

Akt der Freigebigkeit — als eine Art Schenkung — zu erklären.

Hingegen fordert der Eigenthümer als solcher die Theilung der Renten für die Befugniß die Sache zu nutzen — so haben wir eine Locatio conductio.

§. 37.

Im letzten Falle haben wir alsdann auf zweierlei zu sehen, und zwar

1) Dem Verpächter ist es etwa gleichgültig, auf welche Art der Pächter es angeht mehr zu gewinnen, wenn es nur unbeschadet der Substanz geschieht; der Pächter kann demnach als Dominus utilis füglich mit einem andern einen Vertrag eingehen, der ihm soviel Pachtgeld zu geben verspricht, daß der eigentliche Pächter nach Abzug des Pachtgeldes, das dem Domino directo zusteht, noch Gewinn dabei hat. Ergiebt sich ein Schaden durch Verschulden des Afterpächters, so kann der Obereigenthümer den Ersatz vom Pächter und dieser ihn vom Afterpächter bei Gericht einklagen.

2) Der Verpächter kann sich auch den Afterpacht ausdrücklich verbiethen, und dann bleibt es bei der Bedingung des Contrakts.

Ungefähr wäre also dieses die Ansicht, wornach man wo nicht die Nützlichkeit doch wenigstens die Rechtlichkeit des Afterpachtes zu begründen suchte.

§. 38.

Beurtheilung des Afterpachtes.

So richtig diese Schlußfolgen auch immer seyn mögen, so steckt doch immer unter dieser Masque der Gerechtigkeit ein Schelm, der sich nicht jedesmal füglich entlarven läßt.

Jedoch kann man unstreitig so manches gegen ihn mit Bestimmtheit vorbringen:

„Die Landrente — sagt Smith im 1ten Bande, Capitel 11. Seite 249. seines Nationalreichthums — oder der dem Eigenthümer von Grund und Boden für den Gebrauch des Bodens bezahlte Preis ist, gewöhnlicher Weise, immer der höchste, welchen der Pächter, unter den gewöhnlichen Umständen des Landes, zu bezahlen im Stande ist. Wenn der Grundherr seinen Vertrag mit dem Pächter schließt, so ist er gewiß bemüht, ihm an den Erzeugnissen des Bodens keinen größern Antheil zu lassen, als schlechterdings nöthig ist, um dem Pächter theils die Fonds, woraus er die Anschaffung des Saamens bestreitet, die Arbeiter bezahlt, und Vieh und Ackergeräthe ankauft und unterhält, theils von diesem Fonde den Gewinn zu sichern, den in dieser Gegend Pächter gewöhnlicher Weise von ihren Kapitalien erhalten. Keinen kleinern

Theil kann auch augenscheinlich der Pächter annehmen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, zu Grunde zu gehen; und mehr als dieß ist der Grundherr selten geneigt ihm zu lassen."

§. 39.

Hier haben wir zwei einander sich gegenüberstehende Extreme, die kein noch weiters mehr zulassen. Wenn demnach die Rente an den Grundherrn so berechnet ist, daß dem Pächter etwa so viel übrig bleibt, als er zum nothwendigen Durchkommen bedarf. — Um wie viel weniger würde sich ein Afterpächter aufrecht zu halten wissen, bei dem über die grundherrliche Rente auch der Gewinn an den Pächter besonders sollte abgegeben werden? —

Man kann und darf annehmen, daß der Grundherr in seiner Rechnung sich auch zu Zeiten irret; allein, so bleibt doch das gewiß, daß der Pächter für ein vorzüglich gutes Jahr wiederum drei andere zu büssen hat.

Auch weis man, daß Pächter auf unschlichten Wegen sich bereicherten, und wieder manche, die durch Redlichkeit zu Grunde giengen.

Doch steht immer außer allem Zweifel, daß bei eben aufgestellten Extremen ohne enorme Verletzung grundherrlicher Rechte, oder Vergreifung an der Substanz der verpachteten Sache sich niemals ein

Afterpächter auf einem Afterpacht lange erhalten könne.

§. 40.

Allein damit ist noch lange nicht alles gemeldet, was gesagt werden könnte. — Es giebt ja auch noch einen zweiten Fall.

Es kann sich nämlich ergeben, daß der Grundherr mit einem so kleinen Antheile der Erzeugnisse des Bodens zufrieden ist, daß es dem Pächter leicht wird einen Afterpacht schliessen zu können.

Ist dieses, so frägt sich von selbst: War es die freie Willensbestimmung des Verpächters, um ein so geringes Pachtgeld die Sache hinzugeben, oder war sie es nicht? —

Hatte der Verpächter wirklich diesen Willen, so hat man es als eine Liberalität zu betrachten, sodann, weil es einem Afterpächter hier nicht schwer ist, ein Pachtgeld zu zahlen, welches auch für den eigentlichen Pächter einen Gewinn auswirft — so könnte da der einzige Fall seyn, wo man die Afterpacht zugestehen dürfte.

Aber eben so gut konnte ja wider Willen aus bloßer Unwissenheit der Grundherr den Pachtcontrakt unter zu leichten Bedingungen eingegangen haben. Und eben da widerspricht es einer der ersten Maximen der Staatsklugheit — wenn der Staat als Gesetzgeber, als Vormünder seiner manchmal an

Jahren, manchmal an Verstand unmündigen Bürger, als Schützer des Eigenthums derselben, es auf eine solche Art fast ausdrücklich zugesteht, daß ein Mitbürger aus der Unwissenheit des andern betrügerischer Weise Vortheile ziehe.

§. 41.

Ich erinnere mich, daß noch jüngst Einige behaupteten, daß der Afterpacht in Rücksicht der Landgüter vieles zur Verbesserung und Cultur des Bodens beitrüge, weil der Afterpächter wegen der großen zu gebenden Landrente gezwungen wäre, auf alle Mittel zu sinnen, den möglichst größten Gewinn an Früchten auf dem möglichst kleinsten Raum von Boden zu erringen.

Allein, dieser Staats ökonomische Grundsatz kann ja eben so gut in Anwendung gebracht werden, wenn der Grundherr die höchst mögliche Landrente vom Pächter selbst schon fordert, und wenn auch bei diesem der Zweck nicht erreicht würde, so ist da immer ein einfaches Uebel wenigst um die Hälfte geringer als ein doppeltes. — Alles, was nun bisher gegen die Afterpachtungen der Landgüter ist eingewendet worden, kann eben so gut, wie von selbst in die Begriffe fällt, wenn schon nicht auf alle, doch immer auf sehr viele Gegenstände anderer Art, die ein Objekt der Pacht sein können, in Anwendung gebracht werden.

Weit entfernt die Afterpacht ganz zu verwerfen, bin ich vielmehr schon dadurch zu meinem Zwecke gekommen, wenn ich in dieser Zergliederung und Beurtheilung desselben hinlänglich nachgewiesen habe, daß sie von den Gesetzen überhaupt die Begünstigung nicht verdient, welche sie bisher genossen hatte.

II. Abschnitt.

Revision der Theorie des Pachtcontrakts nach neueren und den neuesten Gesetzen.

§. 42.

1) Bairische Gesetze.

Ich habe über die Theorie von Dingungs- Mieth- und Pacht- oder Stift-Contrakt nach bairischen Gesetzen das auszuführen, was schon in Behandlung dieses Contrakts nach römisch teutschen Rechten ist gemeldet worden, indem ihre Grundsätze ganz mit jenen harmoniren.

Aber insbesondere ist zu bemerken, daß der Gesetzgeber zwar die verschiedenen Arten der Locatio conductio in ihren teutschen Benennungen aufzählt, ohne jedoch ihre Unterscheidungs-Punkte berühret oder bezeichnet zu haben.

§. 43.

2) Preußisches Landrecht; a) vom Afterpacht.

Unverkennbar schön, frei von allen römischen Subtilitäten, mit einem gewissen Scharfblick ins

Leben bewafnet, trit vor allen andern Gesetzgebungen alter und neuer Zeit in Ansicht und Stellung der Hauptgrundsätze von Mieth- und Pacht-Contrakt das preußische Landrecht in seinem sich eigenem Costüme hervor. Die preußische Gesetzgebung allein hat den doktrinellen Unterschied zwischen Mieth und Pacht gewürdigt, und ihn zu einem positiven erhoben; hatte die Gränzscheide ausgesteckt, wann eine Handlung nach den Grundsätzen der Mieth, wann sie nach den Bestimmungen über Pacht zu beurtheilen sei, und hatte schön und deutlich die Momente festgesetzt, in denen sie sich annähern, oder gar harmoniren.

Wer miskennt die Weisheit eines Gesetzgebers, welcher verordnet:

„Nur bei Pachtungen, welche mehrere Wirthschafts-Rubriken, oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke auch ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters in Unterpacht austhun.“ —

Also außer dessen findet durch stillschweigende Einwilligung keine Afterpacht statt — wie dieß die römischen Gesetze zugeben. — Hier ist der After- oder Unterpächter schon um ein Bedeutendes mehr seiner ihm zukommenden Stelle angenähert.

§. 44.

b) Distinction zwischen Früchten.

Ueberdieß ist jene Distinction zwischen Natural- Industrial- und Civil-Früchten diesem Gesetzbuche ganz fremd. Es frägt sich nicht mehr: Ist es ein Praedium rusticum oder urbanum? — Sondern die Relocation durch stillschweigenden Consens muß bei allen beiden in der Regel auf Ein Jahr verstanden werden.

„Ist jedoch (so lautet die beigefügte Ausnahme im 1ten Theil 21ten Titel §. 329. und 330.) in einem auf mehrere Jahre geschlossenen Contrakte der Zins auf die mehreren Jahre zusammen genommen bestimmt; so erstreckt sich die stillschweigende Verlängerung auf die ganze Dauer der ersten Contraktsmässigen Zeit."

Ferner:

„Ist bei verpachteten Landgütern der Acker in gewisse Felder getheilt, so wird die stillschweigend fortgesetzte Pacht um so viel Zeit für verlängert geachtet, als erforderlich ist, daß der Pächter sämtliche Felder nach landüblichem Wirthschaftsgebrauch nutzen könne." —

§. 45.

c) Zeit der Abrechnung.

Die Zeit der Abrechnung oder der Zahlung des Pachtzinses ist dem des Miethgeldes gleich ge-

stellt, und zwar für beide jedesmal ein Zwischenraum eines einzigen Vierteljahres festgesetzt. — Es bedarf wohl keiner besonderen Erwägung oder Wiederholung, daß bei Pachtungen dieß nicht wohl anzuwenden ist, und daß dagegen oft Miethungen nur auf einige Tage, ein oder zwei Monate statt finden, womit sich dann vierteljährliche Miethzinserlegung schlechterdings nicht verträgt. Mieth und Pacht sind in Ausfluß der Zeit viel zu verschieden von einander, als daß man mit gutem Erfolge auch die Beendigung und Bezahlung bei beiden auf gleiche Weise bestimmen könnte.

§. 46.

3) Codex Napoleon.

Unsere neueste Gesetzgebung, die Napoleonische, ist es, welche in Ausführung der Lehre dieses Contrakts den reichen Schatz von Materialien römischer Rechtsgelehrsamkeit aus dem Staube des Vergangenen hervorzog, sich diese als Vorbild aufstellte, ihre Grundsätze der strengsten Prüfung der Vernunft unterwarf, und dann Gesetze bildete, die in die Tiefe des Lebens gegründet sind.

Locré, der damalige Generalsecretair des Staatsraths zu Paris, jener Verfasser der Entstehungs-Geschichte des französischen Civilgesetzbuches, erklärt sich über diesen Punkt sehr schön und deutlich, daß nicht römische Gesetze als solche, nicht die Gewohnheits-Rechte, die durch Karl VII. im Jahre 1453

zu Montil-les-Tours zum Gedächtnisse der Völker gesammelt worden, als Gewohnheits-Rechte, daß nicht die alten königlich französischen Ordonanzen vom Heinrich III. und Ludwig XIV, darum, weil sie altfranzösische Ordonanzen sind, in die neue Napoleonische Gesetzgebung übergetragen und zwar meist, zum Theil oder ganz in demselben aufgenommen wurden; sondern blos soferne als sie Gesetze waren, die auch in gegenwärtige Bedürfnisse passen, weil sie als rechtsphilosophisch — als raison écrit anerkannt sind.

Eben dieser Locré bedient sich einmal der Worte des Portalis, indem er letztern redend einführt:

> „Es giebt einige * — heißt es ungefähr — welche es zu bedauern scheinen, daß keine einzige erhabene Idee in dem zur Discussion übergebenen Plan des Civilcodex zu finden war: sie beklagen sich darüber, in demselben nichts zu bemerken, als eine Vermischung des römischen Rechts mit unsern alten Gewohnheits-Rechten und Fundamentalnormen."
>
> „Es wäre zu wünschen, daß man mit demjenigen, was man erhabene Idee nennen will, auch einen bestimmten Begrif verbände!" — . . . . „Hüten wir uns, den Geist, welcher schafft, mit der Neuerungssucht zu verwechseln, welche zerstört und verunstaltet." —

Diese Worte, welche allein hinreichend wären, den Portalis als Stammvater des napoleonischen Gesetzbuches unsterblich zu machen, bezeichnen deutlich genug, was dem Gesetzgebenden Corps die römischen Gesetze für diesen vorliegenden Fall insbesonders, und auch im Allgemeinen waren.

Freilich hat man dabei einzelne Flecken zu übergehen; denn nichts auf Erde wird ganz vollkommen sein. — Ich meine 1) die Eintheilung der Früchte in natürliche und bürgerliche; 2) die Annahme des Afterpachtes im Artikel 1717, wie er im römischen Rechte angenommen ist.

* L'esprit du code Napoléon par Mr. J. G. Locré. 8. à Paris. Discours préliminaires. III. T. chapitre 33.

§. 47.

Theorie.

Vor allem ist zu bemerken, daß die Worte „le Louage, le Bail“ den Franzosen das bedeuten, was die Teutschen „Mieth, Pacht“ und die Römer „Locatio“ nennen. Wenn sich Louage auf Miethe allein, und Bail auf Pacht bezieht, so haben sich die Franzosen über Mangel an bezeichnenden Ausdrücken in diesem Falle weniger zu beklagen, als die Römer dazu Ursache hatten; doch ist immer Louage auch im weitern Sinne auf Pacht bezogen. Wenn der Codex Napoleon daher den Mieth- und Pacht-Contrakt in einen Vertrag

1) über Sachen und

2) über zu leistende Dienste im Artikel 1708 eintheilt; so bedient er sich des, Mieth und Pacht umfassenden, Ausdrucks „Louage."

I. Rücksichtlich der ersten Gattung sind Grundsätze aufgestellt,

1) die auf Pacht der Häuser sowohl als der Landgüter — aux baux des maisons et des biens ruraux — anwendbar sind. Hier gelten ganz die Grundsätze des römischen Rechts, jedoch ist besonders,

a) der Ausfluß der Pachtzeit — soferne die Contrahenten nichts bestimmten — dem Ortsgebrauch gemäß zu reguliren. S. Art. 1736.

b) Die L. 9. Cod. de Loc. cond. ist im Art. 1743. deutlich abgeschafft;

c) und die Dauer der Relocation dem Ermessen des Richters überlassen. Art. 1738.

2) Nun folgt die Miethe der beweglichen und unbeweglichen Sachen insbesonders; dann

3) besondere Bestimmungen für den Pacht der Landgüter. Hier stehen in Hinsicht des Auslaufes der Pachtzeit besondere Verordnungen, wobei der Artikel 1774 zwei Umstände vorzüglich in's Auge faßt:

a) Die

a) Die. Möglichkeit der völligen Gewinnung der Früchte in Einem Jahre — da ist der Pacht auch auf ein Jahr erneuert.

b) Die Unmöglichkeit dessen in dieser Frist — da nehmen die Jahre nach der Zahl der Schläge der Ackergründe zu.

II. Rücksichtlich der zweiten Gattung, wo Dienste vermiethet oder verpachtet werden. Hierher

1) Dingung

a) der Mägde und Taglöhner,

b) der Land- und See-Fuhrleute,

c) und der Werkmeister.

2) Pachtung des Viehes. In beiden gelten die allgemeinen Lehren von Mieth und Pacht, zu denen aber bei Verpachtung des Viehes die Gewohnheitsrechte von Nivernais und Berri, nach dem Zeugnisse Maleville's, noch hinzu kamen, * die mir hier und da die genauere Ausgleichung der Rechte bestimmen.

* Analyse raisonnée du code Napoléon cet. par Mr. Maleville. III. Libre. 8. Titre. chapitre 4.

§. 48.

Untersuchung über die Bestimmung der Pachtzeit nach Ortsgebrauch.

Wir suchen die angeführten Hauptpunkte, in welchen der Codex Napoleon insbesonders sich eigen ist, bereits näher zu beobachten. — Der Artikel 1736 lautet:

„Si le bail a été fait sans écrit, l'une des parties ne pourra donner congé à l'autre qu'en observant les délais fixés par l'usage des lieux." —

Soll also der Ortsgebrauch wirklich zum Maaßstabe der Pachtzeit dienen; so ist hier vor allem zu bemerken, daß in Betreff der zu ziehenden Früchte der Codex Napoleon die Natural- und Civil-Früchte trennet, und im Artikel 586 den Grundsatz aufstellt: Nachdem Civilfrüchte fast täglich theilweise können gewonnen werden, so gehören sie nach Verhältniß der Pachtzeits-Dauer dem Nutznießer. — Ist demnach eine Sache in Pacht gegeben, welche Civilfrüchte abwirft, so könnte, um nach Art. 586 zu schließen, der Pacht an jedem Tage beendigt werden. Allein man fühlte doch, daß dieser Grundsatz mit dem Wesen einer Pachtung nichts weniger als sich vereinigen lasse; — man überließ es also dem Ortsgebrauch, und hierein wurde denn wieder der erste Keim zum Wiedererscheinen von Gewohnheitsrechten gelegt.

Man mag dießfalls einwenden, eine Gewohnheit sei noch kein Gewohnheitsrecht — jus consuetudinarium; — allein sie muß es über frühe oder spät gewiß noch werden.

Wollten wir uns auch, so ungezweifelt dieser Satz ist, über dieß hinwegsetzen; so kann es doch niemals in Abrede gestellt werden, daß, wie die tägliche Erfahrung lehrt, an einem und demselben Orte, an einer und derselben Stadt, auch manchmal verschiedene Gewohnheiten in einer Sache nebeneinander bestehen; welche kann nun hier als die gesetzlich geltende Frist der Pachtes-Beendigung betrachtet werden? —

Da liegt der Stein, woraus die Quelle des Streites fließt — welche für immer unerschöpflich bleibt.

§. 49.

Sollte ich hierüber nach allgemeinen Grundsätzen der Vernunft entscheiden; so würde ich sagen, daß,

1) sobald es auf die blosse Miethe der Häuser, d. h. den blossen Gebrauch derselben im Einzelnen ankömmt, eine wohl instruirte Local[illegible]lizey das Ende und den Zins der Miethe nach den Einflüssen von Aussen zweckmäßig regulire.

Man frägt: was hat sich die Polizey in hergebrachte Gewohnheiten einer Gemeinde einzumischen, welche sie nichts angehen? —

Ich antwortete mit Bodmann: *

„Le caractère principal de la Police est la vigilance.“ — „La société, considérée en masse, est l'objet de sa sollicitude.“ —

Der Polizeybeamte hat für die innere Ordnung und Ruhe seiner Gemeinde als solche zu sorgen; ihm liegt es ob, zu ihrem Heile Anstalten zu treffen, Verfügungen zu erlassen, und dafür zu wachen.

Hier sage man Suum cuique; und jene, die der Polizey das Recht oder vielmehr die Obliegenheit, dafür zu sorgen, absprechen, wollen etwa die Ansicht des Codex Napoleon vertheidigen, welcher aber darum weder vollkommner noch unvollkommner sein wird; oder sie haben einen Groll gegen die Polizey, welchen aber diese nicht verdient.

* Code de Police administrative cet. par Mr. Ferdinand Bodmann. Mainz. 1810.

§. 50.

2) Ist dagegen von Pachtung der Häuser, d. h. dem Gebrauche und der Nutzung derselben — nach dem Sinne dieser Worte, den ich ihnen oben beilegte — die Rede; so habe ich schon bei Beur-

theilung der Wirkungen der Theorie des römischen Pachtcontrakts hinlänglich erwiesen, daß erst nach Ablauf eines ganzen Jahres eine bestimmte Rente auch aus Civilfrüchten könne gewonnen werden, und daß demnach die Eintheilung in Civil- und Natural-Früchte als zwecklos von selbst hinwegfällt.

§. 51.

Ueber Relocations-Dauer.

Was ich hier von Zeitbestimmung des ersten Pachtes gesagt habe, könnte dann eben so natürlich auf die Wiederverpachtung oder sogenannte Afterpacht bezogen werden. — Der Codex Napoleon übergeht diese Bestimmung ganz, und überläßt es ohne Zweifel dem Ermessen des Richters, auf welche Weise freilich die Einheit und Gleichheit in Ausübung der Rechte und in Vollstreckung durch die Gesetze in etwas leidet.

Schöner ward für die Dauer der stillschweigend eingegangenen Pacht der Landgüter gesorgt; — als Norme steht die Jahresfrist im Artikel 1774 oben an, doch mit folgendem Beisatze:

„Le bail de terres labourables, lorsqu'elles se divisent par soles ou saisons, et censé fait pour autant d'années qu'il y a de soles." —

Um mit Consequenz nach Analogie zu urtheilen, ist ohne Zweifel der Art. 1774 mit eben an-

geführtem Beisatze auch auf Relocation gleichfalls anzuwenden.

§. 52.

Ueber die Abschaffung der Vertreibung des Pächters durch den Käufer.

Wenn man sagen kann, daß die Napoleonische Gesetzgebung sich von einer Seite durch das römische Recht zu etwas Unrechtem verleiten ließ: so bleibt ihm dagegen der Ruhm, in einem andern Punkte das Unrechtliche eines römischen Gesetzes aufgedeckt, und verworfen zu haben.

„Emptorem quidem — sagt die L. 9. Cod. de Loc. cond. — fundi nec esse non est, stare colono cui prior dominus locauit; nisi ea lege emit.“ . . . .

Das Napoleonische Gesetz dagegen im Artikel 1743 verordnet:

„Si le bailleur vend la chose louée, l'acquéreur ne peut expulser le fermier ou le locataire qui a un bail authentique, ou dont la date est certaire, à moins qu'il ne se soit réservé ce droit par le contrat de bail.“ —

Mir scheint, daß man die Sache ungefähr so aufzufassen habe:

Gleichwie bei jedem Contrakte der Zweck Erwerbung oder Zusicherung von Sachen und Rech-

ten ist, und dieser Zweck schon in der Absicht der Contrahenten liegt; eben so will im Pachtkontrakte der Verpächter sein Pachtgeld und die Beibehaltung des Obereigenthums; — der Pächter, die ihm gehörigen Früchte. — Keinem soll in seinen Rechten etwas geschmälert werden.

Nun aber hat der Eigenthümer das Recht, über seine Sache zu disponiren; er verkauft dieselbe — aber unter der Pachtzeit. Da, sagen die römischen Rechtsgelehrten, komme es darauf an,

1) Ob der Pächter sich bei dem Verkaufe der Sache contraktsmäßig auf die Vertreiblassung verstanden hätte, oder

2) Ob darüber gar nichts wäre ausgemacht worden, oder auch

3) Ob der Pächter das Gegentheil des ersten Punkts sich ausdrücklich bedungen hätte.

Im ersten Falle, sagen sie, könne der Käufer den Pächter vertreiben, wann es ihm gefiele.

Im zweiten Falle müsse er demselben bei Vertreibung keinen Lucrum cessans, sondern höchstens einigen Schadensersatz — damnum emergens — leisten.

Und nur im dritten Falle allein müsse sich's der Käufer gleichwohl gefallen lassen, den Pächter auf der Sache zu haben, bis die Pachtzeit vollendet seie. —

§. 53.

Allein — dringen wir einmal in's Wesen des Pachtcontraktes ein, und was finden wir? —

So unrichtig und falsch in andern Rücksichten der Satz: „Jura contrahentium sunt aequalia“ sein möchte, so kömmt er doch hier in die richtigste Anwendung, wenn man ihn so interpretiren will, daß es heissen sollte: Jeder hat gleich grossen Anspruch auf die durch Contrakt erworbenen Rechte.

1) Will daher z. B. der Grundherr sein Landgut verkaufen, und zwar vor Beendigung der Pachtzeit, so muß nach napoleonischen Gesetzen ein ganzes Jahr vorher schon dem Pächter davon Nachricht ertheilt werden, damit derselbe nicht unerwartet aus den ruhigen Genuß der Früchte geworfen werde, worauf er sein Nutzungs-Recht besitzt.

2) Unterläßt der Verpächter die vorjährige Aufkündigung, und verkauft er die Sache, so trit natürlicher Weise der Käufer in die Verbindlichkeit des Verpächters, denn dieser kann jenem nie erlauben, den Pächter zu vertreiben, ohne den mit ihm geschlossenen Contrakt selbst umzustossen; der Verpächter hat ja blos das Dominium directum; das Dominium utile hat er temporär veräußert; er kann daher für jenen Moment nur ersteres hingeben. — Alle diese Aussprüche der Vernunft hat die napo-

leonische Gesetzgebung zu positiven Normen gewürdigt.

3) Endlich — um alles Unrecht zu beseitigen, hat man den Pächter auch in diesem Falle ganz besonders in Schutz genommen, und derselbe hat den Genuß seiner Früchte dann noch, wenn auch der Verpächter sich das Recht, den Pächter bei Verkauf der Sache zu vertreiben, welches er sich doch billiger Weise nicht ausbedingen kann, wirklich ausbedungen hätte.

Und so ward durch den Artikel 1743 des Codex Napoleon eine Gesetzesbestimmung aus dem Dasein getilget, welche in Verbindung mit einem vernunftwidrigen Gerichtsgebrauche die Rechte des Einen zu Gunsten des Andern geschmälert, und die eines Andern auf Kosten des Erstern hervorgehoben hatte.

§. 54.

Ueber den Nachlaß des Pachtgeldes.

Endlich verdienen auch die Bestimmungen über Nachlaß des Pachtzinses hier besonders erwogen zu werden, zumal da ich diesen Punkt bei Behandlung der römischen Locatio conductio nur im Allgemeinen berührt hatte.

Im Ganzen genommen sind dießfalls die römischen Grundsätze als raison écrit im Codex Napoleon beibehalten worden. Doch sind in Letzterm mit einer gewissen Delikatesse zwei Fälle insbeson-

ders von einander unterschieden. Die französische Legislation sah nämlich vor allem darauf:

1) Ob der Pacht auf mehrere Jahre,

2) Oder ob er nur auf ein Jahr geschlossen ward.

Im ersten Falle kann nach Artikel 1769. der Pächter bei Unglücksereignissen auf verhältnißmässigen Erlaß des Pachtzinses antragen, jedoch unter der Bedingung,

a) daß wenigst die Hälfte der Früchte durch Zufall untergiengen,

b) daß die Früchte noch auf dem Felde standen; s. Art. 1771.

c) endlich kann der Nachlaß nicht eher als am Ende der ganzen Pacht bestimmt werden, höchstens im Nothfalle hat der Richter provisorisch den Pachtzins für das Jahr des Unglücksfalls zu reguliren. —

Hingegen zweitens, wenn der Pacht nur auf ein Jahr geschlossen ward, so kann nur von einem Nachlaß die Rede sein, sobald über die Hälfte die Früchte untergiengen.

§. 55.

Wann findet Remission des Pachtgeldes statt? —

So unumstößlich und weise diese Verfügungen auch sein mögen, so sind sie jedoch noch

nicht dazu geeignet, jene wichtige Controverse zu lösen, wann eigentlich Remission des Pachtgeldes statt finde.

Dieses ist eine Aufgabe, die nicht der Gesetzgeber ohne sich in das Doktrinelle einzulassen zu lösen vermag — sie gehört einzig den Rechtsgelehrten an.

Ich gehe bei Beantwortung dieser Frage von folgenden Grundsätzen aus:

Wenn es wahr ist, daß bei dem Pachtcontrakte nur das nutzbare Eigenthum, und dieses nur auf eine bestimmte Zeit gegen Zins, von dem Eigenthümer hingegeben wird; so unterliegt es keinem Zweifel, daß aller Schaden an der Substanz der Sache sowohl als an den Früchten, ohne daß er durch des Pächters Vorsatz oder Verschulden herbeygeführt wurde, an den Obereigenthümer zurückfällt, denn es ist anzunehmen, daß jenes Unglück auch hätte geschehen können, wenn das Gut gar nicht in Pacht gestanden wäre.

Darüber ist einmal die ganze Welt einig. Allein itzt trit der Empiriker auf, und setzt das Beispiel:

Ein Pächter schickt seine Knechte in die Aerndte, allein diese packen auf, und gehen mit Pferden und Wagen durch. Nun sind keine Leute vorhanden, welche das Getreid schnitten, und in die Scheunen brächten.

Nach einigen Tagen wendet sich der Pächter an einen Freund, der ihm Arbeiter verschaffen sollte.

Ehe aber noch das Getreid konnte eingebracht werden, schlägt es ein Hagel in den Boden.

Der Pächter verlangt Remission des Pachtzinses — der Verpächter excepirt dagegen, daß er in mora gewesen wäre, weil er sich nicht schneller um Arbeiter gesehen hätte.

Kann Remission gefordert werden? —

§. 56.

Man hatte bisher sehr gefehlt, wenn der Verzug oder der Zeitverlust — mora — immer entweder dem Dolus oder der Culpa gleich gesetzt wurde.

Wollen wir uns von dieser auf Irrthümer führenden Einseitigkeit losreissen, so haben wir stets den Verzug von zwei Seiten zu betrachten.

1) Einmal trit der Verzug ein durch eignes Handeln oder Unterlassen, ohne Einwirkung anderer Umstände, da geschieht der Zeitverlust

a) theils mit Vorsatz — Dolo —

b) theils aus Nachlässigkeit — Culpa —

2) Ein anderes Mahl ist von einem Verzug die Rede, welcher durch unvermuthete Ereignisse der Natur, durch unvorhergesehene Handlungen eines Dritten, oder überhaupt durch das ungünstige Schicksal herbeigeführt wird. —

Wer soll itzt bei Aufstellung dieses Unterschiedes nicht augenblicklich wissen, wann die Mora dem Pächter, und wann sie dem Verpächter zur Last fällt? —

Nun aber kehren wir zu unserm ersten Grundsatze zurück; betrachten wir den Verpächter als Eigenthümer der Substanz der Sache, den Pächter hingegen als Nutzniesser. Was ergiebt sich für den Fall, wo die Mora eine casuelle ist? —

Leiden die Früchte schaden, so ist aus obigem klar, daß sie beide die Nachtheile tragen. Ist die Substanz der Sache beschädigt, so fällt von sich selbst der Schaden auf den Verpächter zurück.

Wenn nun positive Gesetze, Remission des Pachtgeldes auf den Verlust der Hälfte der Früchte beschränken, wenn sie dieselbe nur in dem Falle zulassen, wenn die Früchte noch auf dem Felde stehen; so liegt der Grund des ersteren darin, um den Verpächter gegen Betrug des Pächters in Schutz zu nehmen; und der Grund des zweiten in dem, weil die Früchte, von der Substanz der Sache getrennt, nunmehr das völlige Eigenthum des Pächters geworden sind.

Und so wäre denn die Doktrin mit der Legislation, die positive Gesetzgebung mit jener der ewigen Vernunft wieder ausgesöhnt; und ein Knoten gelöst, ohne benöthigt gewesen zu sein, ihn mit Gewalt zu zerspalten. —

III. Titel.

Revision der Theorie des Buchhandel-Contrakts.

§. 57.

Einleitung.

Hatte uns bei Beurtheilung und Zergliederung der Wirkungen der Theorie vom Pachtcontrakte dieses am nächsten zum Ziele geführt, daß wir die verschiedenen Theorien desselben aus positiven Gesetzen aufstellten, und das ausschieden, was mit der Natur der Sache und den Grundsätzen der Rechtsphilosophie nicht harmoniren wollte; so kann eben bei Untersuchung der Theorie des Buchhandel-Contrakt's uns gerade die verkehrte Methode als die zweckmäßigste dienen; daß wir nämlich die Grundsätze der Vernunft oben aufstellen, um darnach desto leichter einzelne Meinungen Anderer gehörig beurtheilen zu können.

Es bleibt wohl hier nicht leicht etwas Besseres zu unternehmen übrig, da doch im Fache der Gesetzgebung das preußische Landrecht das einzige ist, welches darüber positive Normen aufstellt; und da überdieß der teutschen Rechtsgelehrten zuviele sind, die hierüber geschrieben hatten, aus denen fast jeder mit seiner ganz eignen Meinung auftrit, und sie auf's Wärmste vertheidigt.

§. 58.

Begriff und Eintheilung des Buchhandel-Contrakts.

Der Buchhandel-Contrakt im eigentlichsten Sinne ist kein anderer, als der Verlagsvertrag selber, und dieser unterscheidet sich von dem Vertrage, den Buchhändler unter sich schliessen dadurch, daß er derjenige belästigende Vertrag ist, welcher unter der Art der (§. 20. angeführten) Verdingungs-Contrakte steht, — hingegen der Buchhändlervertrag als ein Veräußerungs-Contrakt drückt den Charakter vom Kaufe und Tausche in sich aus. Endlich kann auch ein Buchhandelvertrag statt finden zwischen Buchhändler und Commissionair; letzterer hat kein Eigenthum an den ihm überschickten Exemplarien, sondern er verkauft sie auf Rechnung des Verlegers für einen bestimmten Lohn — es findet hier eine Bevollmächtigung statt.

Wir haben also drei Arten von Buchhandel-Contrakt:

1) Verlagscontrakt, als den eigentlichen, durch welchen die andern bedingt sind.

2) Einen Buchhändler-Contrakt, und

3) Einen Commissionairs-Contrakt.

I. Abschnitt.

Von dem Verlags-Contrakte.

§. 59.

Einleitung. a) Meinungen über das Wesen dieses Vertrags von deutschen Gelehrten.

Man muß sich mit Rechten verwundern, wenn man bedenkt, daß von der Mitte des 15ten Jahrhunderts an, wo jener Guttenberg die Buchdruckerkunst zu der Vollendung gebracht, daß ihn die dankbare Nachwelt mit dem Namen „Erfinder" krönte; daß, sage ich, von jener Vorzeit an, in welcher durch diese Erfindung der erste Grund zur Wirklichwerdung * des Bücherverlags-Contrakts aufgesprossen war, — bis auf gegenwärtige Stunde für die theoretisch rechtlichen Bestimmungen dieses Vertrags gar nichts oder höchstens sehr wenig geschehen ist! —

Werfen wir einmal einen Blick auf die teutsche Rechtsdoktrin, so wie sie war, die noch vor kurzem auf dem Throne einer Gesetzgebung gesessen hatte, was erblicken wir? —

Schwere Folianten ausgeziert mit überschöner römischer Rechtsgelahrtheit liegen vor unsern Augen, und neben ihnen ruhten noch jüngst ganz gemächlich wie die Flußgötter an ihren Urnen — die teutschen Rechtsgelehrten, und sie glaubten, aus

die-

diesen fliesse die einzige Quelle aller Gesetzgebung, und diese Gesetze wären es, wornach man sprechen müßte, und außer denen nichts Neues mehr für Gesetzgeber und Richter könnte gegeben werden! —

Von einem solchen Glauben beseelt, durch verjährte Vorurtheile bestärket, blieb man also, ohne zu prüfen, bei dem stehen, was schon gegeben war.

* Der Verkauf der Handschriften, welcher schon bei den Griechen und Römern üblich war, kann wohl nicht, wie Rößig dafür hält, zu einem Buchhandel verglichen werden.

§. 60.

Diese Zeiten des Glaubens währten lange; allein bald erschien auch für die Jurisprudenz die Epoche der Ketzereien. Es erwachte ein Gefühl, welches durch empirische Gründe unterstützt zu lehren begann, daß römische Gesetze nicht mehr hinreichten, nach ihnen Verträge zu beurtheilen, welche Rom noch nicht kannte, und welche ihren Ursprung einer neuen Erfindung und dem Laufe der Zeit verdanken.

Schon hatte man sich hierüber durch Meinungen zerspaltet.

Ein Rößig * trat auf, und wollte den Verlags-Contrakt, weil von Seite des Buchhändlers Speculations-Handel zur Absicht da liegt, als einen Speculations-Contrakt aufstellen.

Zu gleicher Zeit erschien Dokter Bielitz, welcher ihn der römischen Locatio conductio zur Seite stellte.

Kant und Reiner nannten ihn einen Akt der Bevollmächtigung; noch andere hielten ihn für eine Cession und jede dieser Meinungen hatte seine besondern Anhänger; und endlich noch mehrere aber hielten es gar nicht einmal für der Mühe werth, sich mit Untersuchung der Wirkungen der Theorie dieses Vertrages abzugeben, und entschieden bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten nach Gutdünken, oder nach Analogie der Gesetze.

* Handbuch des Buchhandelrechts systematisch dargestellt ꝛc. von Rößig. Leipzig. 1804. 2r Abschnitt. 1s Kapitel. §. 14. S. 81.

§. 61.

b) Ansicht des Bücherverlags-Contrakts nach positiven Gesetzen.

In den letztern Decennien des abgeflossenen Jahrhunderts — eine erfreuliche Erscheinung! beglückte die Vorsehung das Königreich Preussen mit einem Civilgesetzbuche, dessen 11r Titel des 1n Theiles die Ueberschrift „Vom Bücherverlags-Contrakte" führet.

Diesem Gesetzbuche allein gebührt die Ehre, diesen Vertrag als einen besondern aufgestellt zu haben, wenn es schon in Behandlung einzelner Theile noch wankte, wie wir im Folgenden noch das Nähere vernehmen werden. —

Aber — was uns wohl noch am wunderbarsten scheinen möchte, sobald wir zur neuesten Gesetzgebung Frankreichs zurückkehren, hier so wenig, als in den alten Gesetzen der Römer zu finden.

Man sage mir, könnte man nicht mit Recht in diesem neuen Civilgesetzbuche den Verlags-Contrakt suchen? — Ist es nicht eines der vollkommensten? — Trägt es nicht den imponirenden Namen des Mannes unsers Jahrtausends, wie sich Hofrath Gönner ausdrückt, an seiner Stirne, unter dessen Leitung des gesetzgebenden Corps und eines Staatsraths, in welchem Portalis als Stammvater oben an gestanden hatte, es herangediehen war? — Ist nicht die Welt hierüber schon einig, daß es ein Produkt reflektirter Erfahrung des Lebens seie? —

Dem sei, wie ihm wolle, die französische Civillegislation hat einmal diesen Contrakt übergangen, und itzt schon ist der Zeitpunkt eingetreten, wo Frankreich diesen Mangel selbst zu fühlen begann.

Ein kaiserliches Decret * vom 5. Febr. 1810, welches jedoch erst mit dem 1. Jenner des folgenden Jahres zu seiner Rechtskraft erwächst, bestimmt bei Gelegenheit verschiedener polizeilicher Verfügungen für Buchhandel und Buchdruckerei, auch die Rechte des Schriftstellers auf sein Geistesprodukt.

* Moniteur. Mercredi 7 Février 1810. Decret imperial.

§. 62.

Aufsuchung des Wesens.

Fassen wir nun alles genau zusammen, vergleichen wir das Gegebene mit dem, was es eigentlich sein soll, so öffnet sich für uns ein Raum, der deutlich genug fühlen läßt, wie weit ein Gesetzgeber in richtiger Behandlung dieses Vertrags, welcher eigentlich in ein Civilgesetzbuch gehört, von seinem Ziele noch entfernt steht.

Um aber auf die Sache selbst zu kommen, und das Wesen dieses Verlags-Contrakts als die erste und einzige Quelle, woraus alle Wirkungen der Theorie desselben entspringen, aufzufinden; sehe man zuvor auf das

1) Objekt des Vertrages, und dann

2) auf die zu contrahirenden Subjekte. —

§. 63.

Objekt des Vertrags.

I. Das Hauptobjekt ist das Geistesprodukt eines Schriftstellers. Als Mittel zur sinnlichen Anschauung desselben haben wir Sprachzeichen; erscheint dieß Geistesprodukt in den Sprachzeichen des Abdruckes, so haben wir ein Buch im Drucke, — in Schriftzeichen, ein geschriebenes Buch.

Will man demnach wissen, was eigentlich ein Buch sei, so kann ich füglich mit Kant mich erklären, „daß es an sich nichts anders als eine

Schrift sei, (sie mag mit der Feder oder durch Typen auf wenig oder viel Blätter verzeichnet sein), die eine Rede vorstellt, die Jemand durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält." —

II. Als Nebenobjekte und Geistesprodukte im entferntern Sinne haben wir topographische Zeichnungen, Kupferstiche, Landkarten und Musikalien. Auch hatte das preußische Landrecht 1. Th. 11. Titel §. 997. alle diese Gegenstände zu den Verlags-Objekten gezählt.

§. 64.

Subjekte des Vertrags und zwar 1) der Schriftsteller and zwar a) dessen Rechte;

Wir betrachten den Schriftsteller ganz allein und für sich.

Und wir fragen, welches Recht hat er auf sein Geistesprodukt? —

Die Rechte des Schriftstellers sind das Fundament, worauf gebaut werden kann, welche Rechte kann er oder will er an den Buchhändler vergeben? — Dieß ist eine Frage, die dann beantwortet werden kann, so bald die erste gelöst ist.

1) Das Verhältniß des Schriftstellers zu seinem Werke kann nicht immer rein privatlich betrachtet werden, weil er nicht zu Einzelnen, sondern immer zu einer Gemeinheit spricht. Der Schriftsteller in seinem Landökonomischen Werke redet an die Land-

ökonomie treibende Klasse, der Zeitungsschreiber an eine ganze Nation. Das Verhältniß zwischen einem Einzelnen und der Totalität liegt so klar im Auge, daß man leicht ermessen mag, in wieferne vom privatlichen und in wieferne vom öffentlichen Verhältniß die Rede ist. — Es kann also kein willkührliches Recht sein, mitzutheilen, was einem gefällt.

Frankreich hat diesen Gesichtspunkt sehr richtig und schön aufgefaßt, wenn es im oben angezogenen kaiserlichen Decret im 3. Titel, der von der Polizei über Buchdruckerei handelt, im Artikel 10 heißt:

„Il est defendu de rien imprimer ou faire imprimer qui puisse porter atteinte aux devoirs des subjets envers le Souverain et à l'interêt de l'Etat; les contrevenans seront traduits devant nos tribunaux et punis conformément au Code pénal, sans préjudice du droit qu'aura notre ministre de l'interieur, sur le rapport du directeur-general, de retirer le brévet à tout imprimeur, qui aura été pris en contravention.“ —

§. 65.

2) Es gäbe keine Buchhändler, wenn der Schriftsteller den Druck und Verkauf selbst unternehmen würde; erst durch den Schriftsteller geschieht es, daß, wie wir oben meldeten, der Buchhändler einmal als Verleger, einmal als Buchhändler im

eigentlichen Sinne, und einmal als Commissionär auftrit.

Allein nun frage ich, was verkauft der Schriftsteller? —

Er veräußert nicht sein Manuscript, sondern die abgedruckten Exemplare, welche, soferne sie ein Gegenstand des Verkehres sind, als Fabrikate betrachtet werden müssen, darum bleibt ihm das Recht auf das Geistesprodukt, und der Käufer kann nicht sagen, das Buch ist sein, soferne es als Geistesprodukt, sondern er kann es nur sagen, soferne es als Fabrikat betrachtet wird.

§. 66.

b) Zweck der Schriftstellerei.

Wollten wir von der innern Absicht des Schriftstellers, welcher ein Buch in die Welt liefert, auf den äußern Zweck, wornach Richter und Gesetzgeber zu blicken haben, unsern Schluß ziehen, so stünden wir wahrlich in Gefahr, den wahren Zweck nicht aufzufinden.

Denn, wie viele Beispiele könnte ich aufstellen, daß nichts weniger als Mittheilung, Bekanntmachung, Ausbreitung von eignen Ideen, sondern vielmehr die Schuldfoderungen des Buchhändlers die Triebfedern sind, welche so manchen Gelehrten zum Schreiben nöthigen?

Wie oft macht dieser sich selbst zum Knecht der andern, wenn er sein Talent der Habsucht eines Mannes verdingt, der ein Gewerbe daraus macht, der leselustigen Welt eine läppische Neuigkeit, Rhapsodien, Miscellen und Versuche, sie mögen Nahmen haben, welche sie wollen, u. dgl. mehr mitzutheilen? —

Und wer weis es nicht, daß überhaupt bei den teutschen Völkern die Schriftstellerei beinahe zu einer Gewerbs-Concession heruntergesunken war? —

Dieß sind freilich Ansichten, vor denen sich der denkende Rechtsgelehrte, wie der neuwirkende Gesetzgeber bestmöglichst hüten dürfte.

Jener Zweck, welchen die Politik und die Rechtswissenschaft, jedem Denker als Grundlinie aufstellt, ist im Verlags-Contrakte — einzig Mittheilung des Geistes-Produkts — jedoch unter der Bedingung, gegen daraus erwachsenden Schaden gesichert zu sein.

§. 67.

2) als zweites Subjekt des Verlagscontrakts der Buchhändler.

Was das Recht des Buchhändlers betrifft, so ist es ein abgeleitetes; er hat das Recht auf die Fabrikate, also auch das Recht der Mittheilung.

Nun — wenn einmal der Schriftsteller die Realisirung seines Zweckes dem Buchhändler übergiebt, so muß er ihm auch die Bedingung überlassen,

unter welcher er sich seinen Zweck selbst begründet hat. Oder vielmehr die Bedingung folgt dem Zwecke von selbst.

Er thut das, was der Schriftsteller ohne ihn würde gethan haben, er legt nämlich ein Kapital für Abdruckung der Handschrift aus, um nach Ablauf von einer Zeit dasselbe mit Gewinn wieder zurück zu erhalten.

Schriftsteller und Buchhändler machen mit der Totalität, an die sie sprechen, einen stillschweigenden Vertrag, unter der Bedingung sich mitzutheilen, daß ihnen daraus kein Schaden erwächst.

§. 68.

Ausmittlung des Begrifes des Verlagscontrakts.

Aus diesem ergiebt sich itzt klar, daß, wenn man den Contrakt von Seite des Verfassers betrachtet, eben dieser mit dem Buchhändler sich verständigt, daß derselbe ihm mittelst Vervielfältigung des Abdrucks der Schrift zu seinem Zweck — seine Ideen der Welt mitzutheilen — auf eine schickliche Art verhilft.

Der Vertrag erscheint von der Seite unstreitig als eine Bevollmächtigung, wogegen sich aber der Verleger zu einem Honorar verbindet, weil die Bevollmächtigung auf seinen Gewinn abgesehen ist.

§. 69.

Ganz anders verhält es sich im Gegentheile, wenn man den Contrakt von Seite des Buchhändlers in's Auge faßt.

Da steht der Verfasser der Schrift unverkennbar mit dem Buchhändler in einem Verhältnisse, das gewiß dem des Verpächters zu seinem Pächter am nächsten kömmt. Da ist der Punkt, von wo aus der Buchhändler als Usufructuar erscheint, und eben dieß ist es, was einen Bielitz veranlaßte, den Verlagscontrakt der Locatio conductio der Römer zur Seite zu stellen. Und jener Punkt, daß der Verleger ein Usufructuar von zu hoffenden und meist ungewissen Früchten sei, und zum voraus schon in Dargebung eines Honorar's einen Theil seines ungewissen Gewinns hingiebt; dieß hatte einen Rößig veranlaßt, ihn als einen Speculationscontrakt, wie schon einmal bemerkt worden, zu beurtheilen.

§. 70.

Begriff und Wesen.

Allein — will man bei Bestimmung von Grundsätzen über diesen Contrakt nicht einseitig und falsch zu Werke gehen, so hat man die beiderseitige Ansicht sich vor Augen zu halten; denn Buchhändler und Schriftsteller sind beide gleich nothwendige Subjekte, durch welche die Existenz eines Verlags-Contrakts bedingt ist.

Der Verlags-Contrakt ist keine Bevollmächtigung, ist keine Locatio conductio; — er vereinigt in sich den Charakter Beider zusammen, und fügt nebst dem noch sein Eigenthümliches hinzu. Ja, er bleibt an und für sich ein ganz besonderer Contrakt, und wollten wir seinen Begriff und sein Wesen in Kürze ausdrücken, so müßte man sagen:

Es ist eine Uebereinkunft zwischen Schriftsteller und Buchhändler über das Recht des Letztern, aus dem Abdrucke einer Schrift oder eines andern Geistesprodukts durch Vervielfältigung zum Zwecke der Mittheilung von Ideen — einen Gewinn zu ziehen. —

§. 71.

Hauptgrundsätze der Theorie.

Aus dem, was bisher vorgetragen wurde, gehen allgemeine Grundsätze hervor, die der Natur des (Buchhandel-Vertrages im engeren Sinne) Verlags-Contrakts zukommen, und worauf die ganze Theorie desselben muß gebaut werden. Nemlich:

1) Ein Geistesprodukt, das durch sichtbare Sprachzeichen andern mitgetheilt wird, ist der Gegenstand dieses Vertrages.

2) Der Auktor desselben behält für sich das Eigenthum an demselben.

3) Der Buchhändler hat das Eigenthum an den Fabrikaten gegen Vorauserlegung des Honorar's an den Auktor.

4) Soferne der Buchhändler im Verhältnisse zu jedem Dritten steht, kann er Sicherung gegen Schaden als Bedingung des Zweckes der Ideenmittheilung von der Totalität fordern, an welche er mit den Worten des Auktors spricht.

Man sieht schon, auf welche Art durch den ersten Punkt das Objekt des Verlag-Contrakts von dem der Pacht abweicht. Doch im darauf folgenden zweiten und dritten scheint die Locatio und das Mandatum sich so ziemlich nahe zu liegen, während doch ein Hauptrequisit des Bevollmächtigungs-Contrakts mangelt, denn sonst müßte gerade umgekehrt der Gewinn dem Auktor und das Honorar dem Bevollmächtigten * zugesprochen werden. Endlich bezeichnet der vierte Punkt den Charakter des Verlags-Contrakts noch insbesonders.

* Nach L. 10. §. 2. 3. et L. 20. pr. D. mandati vel contra.

§. 72.

Wirkungen der Theorie und zwar 1) Pflichten des Auktors gegen den Buchhändler.

Ist ein wirklich schon angenommenes Versprechen da, also die Uebereinkunft vollendet, so ist der Auktor am ersten verbunden:

I. Dem Verleger die Handschrift oder (allgemeiner gesprochen) das sichtbare Original des Geistesprodukts sogleich auszuhändigen. Darüber sind alle teutschen Rechtsgelehrten einig, und

auch das preußische Landrecht macht im Iⁿ Theile IIⁿ Titel §. 1000 diese Verfügung nur mit dem einzigen Beisatze, daß in der Regel der Vertrag sollte schriftlich abgefaßt sein, — vermuthlich zur Erleichterung des Beweises.

Aus diesem allgemeinen Grundsatze folgt:

1) Ist dem Auktor von dem Verleger ein Honorar angebothen, und sendet dieser sogleich die Handschrift, so versteht sich von selbst, daß hier durch eine äußere Handlung die stillschweigende Einwilligung zum Contrakte gegeben ist.

2) Ward das genauere über die Sendung der Handschrift nicht bestimmt, so läßt sich vermuthen, daß dieses zu einer Zeit geschehen müsse, damit die Vervielfältigung durch Abdruck bis dahin zu Stande gebracht werde, wo die Exemplarien den ersten Absatz erhalten, z. B. bis auf die nächste Messe. Das preußische Landrecht nimmt die nächste Leipziger Messe als Termin an.

3) Treten Hindernisse, welche die Sendung der Handschrift bis zu jener Zeit unmöglich machen, ein; so kann der Verleger auf Ersatz der zum Abdruck vorläufig verwendeten Kösten klagen, wenn dieselben nothwendig

waren. Doch müssen die Hindernisse nicht durch den Willen des Schriftstellers herbeigeführt sein. So kann z. B. der Schriftsteller in einer

a) casuellen Mora sein, da leistet er keinen Ersatz; und

b) er kann in einer vorsätzlichen oder verschuldeten sein, hier ist er dazu verbunden.

4) Der dritte Grundsatz gilt auch, wenn der Schriftsteller vom Vertrage ganz abstehen wollte. —

5) Dann ist er verbunden, da sein angefangenes Werk ganz zu verlegen, wo er mit dem ersten Bande angefangen hatte — im Uebertretungsfalle haftet er, wenn man nicht vergleichen kann, für den Schaden.

6) Endlich hat er die Verbindlichkeit, die Erben des Verlegers als Repräsentanten des Erblassers zu respektiren.

§. 73.

II. Eine andere Hauptverbindlichkeit des Schriftstellers ist, dem Verleger die Nutzung und den gemachten Gewinn nicht zu schmälern.

Daher:

1) Ist es jenem nicht erlaubt, mit einem andern Buchhändler über das nämliche Objekt einen

Verlagscontrakt zu schliessen, so lange der erste noch dauert.

2) Ferner kann er bei dem nämlichen Verleger selbst weder eine neue Auflage noch Ausgabe* eher veranstalten, als bis der ganze erste Verlag abgesetzt ist. Das Manual des Buchdruckers, welches ganz zweckmäßig nach dem französischen Decrete über Buchdruckerei bei den Franzosen mit dem gehörigen Stempel versehen und paraphirt werden muß, mag zur authentischen Controlle dienen, daß der Buchdrucker nicht heimlich nachdruckt.

3) Bewerkstelligt der Schriftsteller eine neue Ausgabe, so mag man zwar nicht mit dem preußischen Landrechte behaupten, daß der Auktor könne angehalten werden, alle noch übrig gebliebenen Exemplare der vorhergegangenen Auflage dem Verleger um den daraufgesetzten Ladenpreis in baarem Gelde abzukaufen. Davon das Bestimmte besser unten §. 80.

4) Endlich ist er schuldig, dem Verleger die Handschrift zur nöthigen Vermehrung der Auflagen zu überlassen, wenn nicht ausdrücklich das Verlagsrecht auf eine bestimmte Zahl von Exemplarien beschränkt wurde.

* Auflage unterscheidet sich von Ausgabe, daß erstere ein Abdruck ist, wodurch Form und Wesen der Schrift unverändert bleibt, letztere ein solcher, der Abänderun-

gen mit sich bringt. S. Preuß. Landr. §. 1012 in Th. 11n Tit. und Rößig's Buchhandelrecht.

§. 74.

III. Sobald der Fall eintrit, daß mit dem empfangenen Honorar auch zugleich eine bestimmte Taxe verbunden ist, vermöge welcher er sich verpflichtet, auf Eigenthum an Geistesprodukt Verzicht zu thun; so ist dieß, wie bei einem Pacht, der mit dem Pachtzins auch eine Taxe vereinigt, als ein Verkaufs-Contrakt zu beurtheilen, und weder der Schriftsteller noch dessen Erben haben mehr das Recht einer Forderung an den Verleger, welchem einmal Proprietät, Nutzung und Besitz der Handschrift auf diese Art cedirt worden ist.

§. 75.

2) Pflichten des Verlegers gegen den Auktor.

I. Gleich nach Aushändigung des Manuscripts ist der Verleger verbunden, sein im Contrakt bestimmtes Honorar zu bezahlen, dieses mag dann entweder in einer blossen Summe Geldes, oder in einer ausgemachten Anzahl von Exemplarien, oder in beiden zusammen bestehen.

Daraus ergiebt sich:

1) Daß auch schon die Uebersendung der Handschrift nach vorher gepflogener Uebereinkunft ihn

zur

zur Auslieferung des bestimmten Honorars verbindet.

2) Eben so gewiß bleibt es, daß der Buchhändler verbunden ist, für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, wenn das Säumniß einer Antwort nach gepflogenen schriftlichen Anträgen dem Schriftsteller zum Nachtheile gereichen sollte. Doch unterscheiden wir auch da wie §. 72. nro. 3. Vorsatz, Verschulden und Zufall.

3) Er kann das gegebene Ehrengeld nicht mehr zurückfordern, wenn er keinen Absatz von Exemplarien findet; denn er hatte das Geschäft auf anzuhoffende ungewisse Früchte übernommen. Dieser Fall ist nach den Grundsätzen der gewagten Verträge zu beurtheilen, und steht also denen der Pacht gegenüber.

4) Auch ist er verbunden, wenn mehrere Miteigenthümer des Geistesprodukts vorhanden sind, ihnen auf ihr Verlangen jedem pro rata sein Honorar auszubezahlen, doch kann auch das Gegentheil bedingt sein.

§. 76.

II. Er ist verbunden, sein Recht auf Nutzung nicht weiter auszudehnen, als die erhaltene Vollmacht geht.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Demnach

1) Haben wir zwei Fälle zu unterscheiden, ob nemlich die Zahl der Exemplarien bestimmt sei oder nicht.

a) Im ersten Falle bleibt es bei der Bedingung des Contrakts, und das Verlagsrecht hört auf, wenn der Verleger seine festgesetzte Zahl der Exemplarien veräußert hat.

b) Allein im andern Falle hat der Verleger das Recht, so oft die Schrift aufzulegen als die Nachfrage um dieselbe dauert, doch ist er verbunden, sich es gefallen zu lassen, wenn der Schriftsteller mit einer neuen Ausgabe kömmt; dafür giebt jener aber nicht eher ein Honorar, als bis der Verkauf der ausgegebenen Exemplare das eingebracht, was durch die alten liegengebliebenen verloren gieng. Genauere Gründe über diese Entscheidung sind in kommenden §en 77 und 80 entwickelt.

2) Er selbst ist weder in einem noch dem andern Falle berechtigt, ohne Uebereinstimmung mit dem Schriftsteller eine neue Ausgabe zu veranstalten, ohne dadurch die Proprietäts-Rechte des Auktors zu verletzen. s. §. 1016 des preuß. Landr. 1. Th. 11. Titel.

3) Es hat auch der Verleger — soferne nicht das Gegentheil aus dem Contrakte hervorgeht —

Bayerische Staatsbibliothek München

mit den Erben des Schriftstellers bei einer neuen Ausgabe sich zu benehmen, denn das Recht auf die Handschrift als Sache geht auch auf sie über.

§. 77.

Ich habe mich über einen im vorhergehenden Paragraph abgehandelten Punkt näher zu erklären.

Das preußische Landrecht 1n Th. 11n Titel §. 1013 verordnet:

„Ist im Verlags-Contrakt die Zahl der Exemplarien der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrücklicher Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten.“ —

Rößig im 3ten Kapitel des 2n Abschnitts §. 8 mißbilligt diese Verordnung, und will das Verlagsrecht auf die erste Auflage beschränken. — Was von beiden ist Rechtens? — Dieß läßt sich nun immer von einer doppelten Seite anschauen und auch beurtheilen. Ich frage:

1) Welche Forderungen macht das Recht an den Gesetzgeber bei Ausgleichung dieser Controverse? —

2) Und welchen Einfluß äußert die Politik, die man nicht außer Auge lassen kann, auf die Entscheidung derselben? —

§. 78.

Diesen Umstand nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, gehen wir davon aus:

Der Schriftsteller hat unstreitig in Vergleich mit dem Verleger das Eigenthum an dem Geistesprodukt, während letzterem nur das Eigenthum am Fabrikate zukömmt. Ist daher am Wesen oder an der Form etwas zu bessern, so ist jener allein dessen fähig. Erinnern wir uns des in der Anmerkung zum §. 73. gegebenen Begriffes einer Ausgabe, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nur der Schriftsteller befugt sein kann, eine neue Ausgabe zu veranstalten.

Allein eine andere Frage ist, hat sich der Verleger mit ihm auch dann zu benehmen, wenn blos eine neue Auflage gemacht werden sollte? —

Ich habe, im Falle nichts besonderes darüber ausgemacht ist, dieses verneinet; denn

1) der Auktor gab dem Buchhändler die Vollmacht, ohne alle Einschränkung, die Schrift dem Publico mitzutheilen. Mittheilung des Geistesprodukts ist der erste Zweck des Schriftstellers.
2) Der Verleger verpflichtete sich zu einem gewissen Honorar auf den ungewissen zu hoffenden Gewinn, — es ist ein gewagter Vertrag. So wenig der Verleger das Recht hätte, das Honorar zurückzufordern, im Falle er keinen Absatz fände; so wenig kann der Schriftsteller ein zweites Honorar oder eine Vermehrung — einen

Nachtrag verlangen, ohne es zuvor bedungen zu haben, wenn die Nachfrage so groß ist, daß es einer zweiten Auflage bedarf. — Es ist zu Folge dessen blosse Billigkeit des Verlegers, wenn er noch honorirt.

§. 79.

Dagegen macht aber die Politik eine sehr bedenkliche Einwendung.

Den Wissenschaften — sagt sie — soll alles bei Seite geräumt werden, was sie in ihren Fortschritten hindern möchte! — Nun aber bleibt für die Litteratur ein großer Nachtheil zu besorgen, nachdem ein schlauer Verleger sich immer hüten wird, neue Ausgaben auf das Tapette kommen zu lassen, da doch diese es sind, welche Verbesserungen der ersten Auflage enthalten, also die Beförderung des Fortschreitens in den Wissenschaften zum Zwecke haben.

§. 80.

Diese Einrede hat immer ihren Grund; jedoch ich glaube mit den Worten eines römischen Dichters warnen zu müssen, nicht zu nahe an den Küsten des Meeres zu schiffen, wenn man nicht durch unsichtbare Klippen das Schicksal erfahren will, welches der Sturm auf hoher See befürchten läßt. —

Politik soll nie auf Kosten der Gerechtigkeit in Anwendung kommen. — Jene Politik ist unstreitig die beste, die dem Rechte nicht widerspricht.

Rößig beschränkt das Verlagsrecht auf die erste Auflage, und er wird, um der Politik Genüge zu leisten, ungerecht.

Das preußische Landrecht verurtheilt den Schriftsteller, alle Exemplare der ersten Auflage um den Ladenpreis in baarem Gelde zu kaufen, wenn er eine neue Ausgabe liefern wollte, und dadurch ist die Politik hintangesetzt. —

§. 81.

Was ist in einem solchen Falle zu thun? — Das Rechtliche behauptet für jedesmal sein prävalentes Ansehen „Fiat justitia, pereat mundus,“ — und ohne diesem zu nahe zu treten, und ohne jene zurückzusetzen, bleibt nichts übrig, als auf diejenige Bestimmung von selbst zu verfallen, die ich schon §. 76. sub litt. b) angegeben habe.

Die Gutmachung der alten Exemplarien in baarem Gelde, und nach dem Ladenpreise würde für jedesmal den Schriftsteller abschrecken, in seinem Werke etwas bessern zu wollen, und der Verleger ist doch aus dem vorhandenen Contrakte auf Schadenserſatz-Forderung berechtigt; man kann demnach nichts anders thun, als die neue Ausgabe erlauben, wofür aber erst das Honorar kann bestimmt werden, wenn der Verleger den Nutzen daraus gezogen hatte, der ihm von den alten Exemplarien entgangen war. Der Schriftsteller muß sich dieses ge-

fallen lassen, weil er den alten Vertrag bricht, — und er wird es auch, da seine Hauptabsicht sein sollte, das Geistesprodukt verbessert der Welt mitzutheilen, und da die Erlangung des Honorars blos ein Accidens ist, wenn es nicht zum niedrigen Dingungs-Lohn oder Arbeits-Gelde herabsinken sollte.

Will endlich der Schriftsteller seine neue Ausgabe einem andern Buchhändler bei solchen Umständen in Verlag geben, so mag die strenge Bestimmung des preußischen Rechts gleichwohl auf ihn angewendet werden.

§. 82.

3) Wirkungen dieser Theorie rücksichtlich dritter Personen.

Hier ist eigentlich der Punkt, wo dieser Vertrag aufhört, seinen reinen privatrechtlichen Charakter beizubehalten. Da betrachten wir den Schriftsteller als eine einzelne Person, die nicht wieder an Einzelne, sondern an das ganze Volk spricht.

Wir haben schon oben gehört: vor dem Auge des Gesetzgebers und vor dem äußern Richterstuhle ist der Zweck der Schriftstellerei „Mittheilung von Ideen unter der Bedingung daraus keinen Schaden zu haben.“ Diese Bedingung wird stillschweigend zugestanden, und wenn einzelne einen Nachdruck unternehmen, um zu gewinnen, so leiden andere um desto mehr, wenn um Verhütung des Schadens willen der Schriftsteller die Fabrikate theurer hingibt.

Wenn nun der Schriftsteller dieses Recht der Mittheilung von seinen Ideen dem Verleger gegen das Honorar überläßt; so folgt die Bedingung von selbst, und das Volk, als die Totalität, spricht sich durch den Staat aus, der den Verleger gegen Nachdruck in Schutz zu nehmen, und von der andern Seite der alleinigen Ziehung des Gewinnes, wo also von keinem zustehenden Schaden mehr die Rede sein kann, in Ansehung des Rechts des Schriftstellers, welches zum Monopole heranwachsen würde, Einhalt zu thun verbunden.

§. 83.

Frankreich sucht durch sein merkwürdiges Decret vom 5. Febr. 1810. diesen eben angeführten beiden Extremen sehr weislich vorzubeugen, indem es

1) die Anzahl der Buchdrucker zu Paris von ihrer großen Menge auf sechzig reducirt, und verhältnißmäßig für jedes Departement dieselben regulirt, welche nur entweder patentisirte oder beeidigte sein können.

Sie sind verbunden, ein vom Departements-Präfekt cotirtes und paraphirtes Buch zu halten, in welches sie ein jedes ihnen zum Druck gegebene Werk mit dem Titel und zwar in chronologischer Ordnung einzutragen haben.

Auf diese Weise ist sowohl das Recht des Schriftstellers leicht in seine Schranken zurückzu-

weisen, — und der Verleger kann auch am besten gegen Nachdruck gesichert werden, da die Nachdrücke durch Winkeldruckereien um so leichter zu entdecken, und andere Nachdrücke ohnedieß sogleich offenbar sind. —

§. 84.

2) Im Gegentheile aber beschränkt auch dieses Decret das Recht der Mittheilung bei den Kindern des Schriftstellers auf zwanzig Jahre, sichert aber dem Auktor selbst, und so auch seiner Wittwe, wenn sie es durch Schenkung unter Lebenden, oder durch Succession (d. h. im französischen Sinne), oder durch Verträge überhaupt erworben hat, dasselbe auf Lebenslang zu.

Es heißt nämlich ausdrücklich unter dem 6ten Titel: De la propriété et de sa garantie:

„39. Le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celleci lui en donnent le droit, et à leurs enfans pendant vingt ans." —

Alle andern Ascendenten oder auch Descendenten sind von der Erwerbung dieses Rechts durch Erbschaft ausgeschlossen.

Es bleibt unstreitig, daß hier das positive Gesetz der Vernunft und Politik nachhelfen muß, was beide letztere so genau nicht zu bestimmen vermögen.

§. 85.

Ueber den Büchernachdruck. a) Verschiedene Meinungen.

Indessen glaube ich nicht, daß von einem Gegenstande, bei welchem von Recht und Gerechtigkeit die Rede ist, gerade die entgegengesetztesten Meinungen jemals konnten statt gefunden haben, als dießfalls beim Nachdrucke der Bücher.

So z. B. erlaubt Pütter 1) dem rechtmäßigen Verleger gegen den Nachdrucker die actionem in factum und actionem Doli anzuwenden.

Kant 2) und Fichte 3) klagen laut über die Ungerechtigkeit des Nachdrucks: Rößig ist bemüht, so gut in seinen Kräften steht, denselben anzufechten; beinahe kein Journal juridischen Inhalts möcht' es geben, welches nicht den Nachdruck als eine Art Dieberei erklärt, und selbst das preußische Landrecht im 1n Theile 11n Titel §. 1036 unterwirft denselben der Confiscation und den Nachdrucker einer criminalischen Untersuchung.

Um so auffallender ist es nun, wenn derselbe doch immer an Ohlendorp, 4) Kehr 5) und manchen andern seine eifrigsten Anhänger findet, welche so manchen ihrer Einwürfe so zu stellen wissen, daß man bei dem ersten Anblicke derselben einigen Grund darin zu finden glaubt, der aber bei strengerer Enthüllung der Sache jedesmal wieder verschwindet.

Selbst Stephani 6) vertheidigt die Rechtlichkeit des Nachdrucks, und glaubt nur in der Politik einen Grund dagegen zu finden. Gerade umgekehrt urtheilt Grollmann 7), welcher das Verfahren des Augsburger-Magistrats gegen den Nachdrucker des Gönner'schen Staatsrechts als Muster für alle Regierungen aufstellt.

Was aber noch das Sonderbarste sein mag, unter der gränzenlosen Menge der alten teutschen Reichsgrundgesetze keine einzige Verordnung gegen Nachdruck, höchstens etwas weniges in Betreff der Abstellung der Winkeldruckereien zu finden. —

1) Pütter vom Nachdrucke. Göttingen. 1774. S. 71.

2) Berliner Monathsschrift vom J. 1785. Mai.

3) — — — — — vom J. 1793. Mai.

4) Jedermänniglich sonnenklar einleuchtende Vertheidigung des Büchernachdrucks v. S. B. Ohlendorp. Schulmeister zu Mischke. 8.

5) Kehr's Vertheidigung des Büchernachdrucks. Kreuznach. 8.

6) Grundlinien der Rechtswissenschaft von H. Stephani. Erlangen. 1797. §. 326-342.

7) Grollmann's Criminalrechtswissensch. Giessen und Darmstadt. 1805. §. 290. note a)

8) Schmaußen's corpus juris publici cet. Leipzig. 1794. S. 329. im Extrakt aus der Polizeiordnung vom J. 1577.

§. 86.

b) Richtige Ansicht des Nachdrucks.

Um über diesen Punkt ganz ins Reine zu kommen, hat man auch hier wieder von den Rechten des Schriftstellers auszugehen, da sie doch das Fundament sind, worauf die Theorie des Verlags-Contrakts nicht allein, sondern auch die Grundsätze der Beurtheilung des Nachdruckes sich bauen lassen.

Wir haben den Büchernachdruck von drei Seiten zu betrachten:

I. Der Nachdruck kann geschehen von einer Schrift, bei welcher der Schriftsteller selbst Verleger ist. Hier fällt aller Nachtheil auf ihn selbst zurück. Das Recht, sich mit Sicherung gegen allen Schaden mitzutheilen, wird verletzt.

1) Von einer Seite ist die Verletzung rein privatrechtlich, sobald ich sie auf den Schriftsteller beziehe. Daraus folgt: derselbe hat das Recht gegen den Nachdrucker auf Schadensersatz zu klagen,

a) sobald es ein Nachdruck ist, ohne die Offizin oder den Nahmen des Auktors geändert zu haben.

b) Ist hingegen eines von beiden geschehen, oder beides zusammen, so sind offenbar Zwangsrechte verletzt

worden, es ist Entwendung; ein Zweig des Staatszweckes ist verletzt; es wird zum Verbrechen (crimen).

2) Von der andern Seite ist die Verletzung nicht mehr rein privatrechtlich, soferne der Nachdrucker an das Publikum spricht, ohne dazu befugt zu sein. Der Staat greift da von selbst als Polizeianstalt ein. Und straft

a) um Geld und mit Confiscation, wenn es Nachdruck ohne Falsum oder Plagiat — als Polizeivergehen.

b) Straft mit Strafarbeitshaus, wenn es mit Falsum oder Plagiat geschieht — als Verbrechen. —

§. 87.

II. Auch kann der Nachdruck geschehen bei einer Schrift, wo Schriftsteller und Verleger in zwei Personen getrennt stehen. Das Recht der Mittheilung der Ideen durch die Exemplarien als Fabrikate samt der Bedingung, gegen Schaden gesichert zu seyn, geht auf den Verleger über.

Uebrigens gelten die nämlichen Grundsätze, welche im ersten Falle auseinander gesetzt sind.

Die Rechte des Schriftstellers werden demnach nur einzig und allein durch das Plagiat verletzt. —

§. 88.

III. Der dritte Fall endlich ist, daß der Nachdruck einer Schrift erscheint, welche einmal schon zum Gemeingute geworden ist. Hier haben wir den einzigen Fall, in welchem der Nachdruck rechtlich erlaubt sein kann.

Auf eine solche Art ist das Problem gelöst, daß der Büchernachdruck einmal reine Privatverletzung ist — und in ein Civilgesetzbuch gehört; — daß er ein andersmal als Polizeivergehen oder als Verbrechen erscheint, und von der Seite einen Artickel des Strafcodex bildet, — und daß er endlich drittens als erlaubte Handlung von dem Civilgesetzgeber in den gehörigen Momenten sollte erklärt werden.

§. 89.

c) Vertheuerung der Bücher.

Noch einen Punkt dürfen wir nicht übergehen. Es ist ein politischer Grund, welcher gegen den Büchernachdruck spricht, nämlich:

„durch den Büchernachdruck werden die Bücher unendlich vertheuert."

Ich hatte diesen Satz, welcher auch seinen Opponenten fand, im 37ten Thesen meiner Disputirsätze,

welche ich zur öffentlichen Vertheidigung bei Erlangung der juridischen Doktorwürde vorlegte, aufgestellt.

Wahrlich möchte man glauben, daß durch den Nachdruck die Bücher eigentlich wohlfeiler würden, indem

1) der Nachdrucker kein Honorar für den Schriftsteller zu liefern hätte, und

2) indem er hoffen dürfte, einen grossen Abgang zu finden, um die Druckerkösten leichter zu bestreiten.

Man weiß, daß, um dem Nationalbedürfniß abzuhelfen, die Wienernachdruckereien zu einer Staatsanstalt geworden sind; man weis, daß die Meklen zu Reutlingen ungeahndet ein Gewerbe daraus machen.

Allein, die Grundsätze, von denen man ausgeht, sind unrichtig.

§. 90.

Der eigentliche Verleger, wenn er von inländischem und ausländischem Nachdrucke gesichert wäre, könnte einen großen Vorrath von Exemplarien in der gewissen Hoffnung des Absatzes abdrucken, wo er dann schon, in der Gewisheit eines häufigern Absatzes der Fabrikate, jedes einzelne Exemplar ungleich wohlfeiler liefern könnte, als da, so lange er den Nachdruck zu befürchten hat; — und über-

dieß kommt noch der Umstand hinzu: der Verleger wird sich schon hüten, ein einzelnes Exemplar als das erste zu verkaufen, sondern er wird sich immer bemühen, auf einmal eine Anzahl davon abzuschicken, und so hohe Preise darauf setzen, damit er doch einstweilen gegen Schaden gedeckt ist.

Und was gewinnt das Publikum dabei, wenn einige aus ihnen das darauf bezahlen müssen, was andern beim Kaufe des Nachdruckes zu guten kömmt? —

Ueberdieß bleibt unbestritten, daß der Schriftsteller selbst, immer nur allein der beste Revisor sein kann, wie elend und Druckfehlervoll erscheinen die Nachdrücke nicht, weil es am Revisor fehlet, und wie theuer werden sie nicht im Verhältnisse zum wahren Drucke, da dieser gut, jener schlecht ist, dennoch bezahlt? — Dieß sind Gründe, die alle Bedenklichkeit beiseitigen, oben aufgestelltem Grundsatze Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

§. 91.

d) Widerlegung einiger Vertheidigungsgründe des Nachdrucks.

Man sagt: Der Zweck der Schriftstellerei könne nur Mittheilung von Ideen sein, je schneller und ausgebreiteter dieses geschieht, desto eher werde der Zweck erreicht, und desto mehr würden die Wissenschaften gewinnen; es unterliege demnach keinem

nem Zweifel, daß der Nachdruck erlaubt wäre, wenn derselbe im Namen des Schriftstellers vorgenommen würde.

Dagegen läßt sich nun zweierlei einwenden:

1) Was den Zweck der Schriftstellerei betrifft, so ist derselbe Mittheilung von Ideen unter der Bedingung, gegen Schaden gesichert zu stehen. Der Schriftsteller ist Eigenthümer, und es hängt von seiner Willensbestimmung ab, ob, oder wenn er das Recht der Mittheilung mit der dazu gehörigen Bedingung abtreten wolle.

2) Und wo bleibt die Gerechtigkeit, wenn man auf Kosten der treulich erworbenen Rechte anderer die Wissenschaften in ihren Fortschritten begünstigen will? —

Allein über alles dieß bleibt es noch immer eine kritische Frage, ob es auch wirklich wahr sei, daß durch den Büchernachdruck die Wissenschaften verbreitet werden? —

Man möchte höchstens, und dieß manchmal mit Unrecht sagen, daß durch häufige Nachdrücke die Bücher wohlfeil werden; doch wenn auch dieses wäre, warum will nicht lieber eine Bücherpolizei den unbilligen Forderungen eines Schriftstellers an Honorar, und der gränzenlosen Habsucht

der Buchhändler einmal seine Schranken setzen, und sie aber auch gegen Nachdrucker in Schutz nehmen? —

Nie soll sich auf solche Art die Gerechtigkeit von den Dienern einer falschen Politik in die Fesseln schlagen lassen. —

§. 92.

Einen andern Schein des Rechts hat der Nachdrucker für sich, wenn man annimmt, daß ein Buch ein Kunstprodukt sei, welches durch Kauf Eigenthum des Käufers wird. Ueber sein Eigenthum könne jeder frei disponiren, also stünde dieß Recht auch dem Nachdrucker zu, und niemand hätte ihm bei dem Nachdrucke einer Schrift etwas im Wege zu legen.

Allein, um das Falsche dieses Schlusses aufzudecken, bedarf es wohl keiner weitläuftigen Erörterung.

1) Giebt der Nachdrucker die Schrift unter eignem Namen heraus, unter dem Vorgeben, daß sie nun durch Kauf zu seinem Eigenthum geworden sei, so verletzt er die Rechte des Verlegers und des Schriftstellers. — Was das Recht des erstern betrifft, so ist nicht zu vergessen, daß ihm Sicherung des Schadens als Schutz des Staates gegen den Nachdrucker, ja sogar Ersatz des entgangenen Gewinns gebühre; und rücksichtlich des Rechts des Schriftstellers ist Eigenthum an dem einzelnen ge-

kauften Fabrikate nicht mit dem Eigenthum an dem Geistesprodukte selbst zu verwechseln. —

2) Ist der Nachdruck im Namen des Schriftstellers — so stehen dem Nachdrucker die Rechte des Verlegers allein entgegen.

§. 93.

Rößig und Pütter führen noch mehrere besondere Vertheidigungs-Gründe für den Nachdruck an, denen sie ihre Widerlegungen beifügen.

Es versteht sich nämlich von selbst, daß die Nachahmung eines neuerfundenen Fabrikats nicht mit dem Nachdrucke eines neuen Buches kann in Vergleichung gesetzt werden; indem der Nachahmer nichts von dem Stoffe des nachgeahmten Fabrikates nimmt, und sein Produkt auch ein Werk eines eignen Forschens ist.

Und so wahr es bleibt, daß dasjenige, was zwei miteinander beschliessen, einen Dritten nicht verbinden könne, eben so wahr bleibt es umgekehrt, daß diesem Dritten daraus auch kein Recht erwachsen könne.

Mit diesen und ähnlichen Einreden scheint es, als wollte man lieber mit der Kunst zu disputiren sich brüsten, als einen eigentlichen Grund für die Vertheidigung des Nachdrucks auffinden.

II. Abschnitt.

Vom Buchhändler- und Commissionar-Contrakte.

§. 94.

Wenn es wahr ist, daß der Bücherverlags-Contrakt ein Gegenstand eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist: so gehören dagegen unstreitig diese beiden Contrakte, da reines Merkantil-Verhältniß vorhanden ist, in einen Handels-Codex. —

Die Wirkungen der Theorien dieser beiden Arten des Buchhandel-Contrakts gehören eigentlich nicht mehr in meine Abhandlung. Doch habe ich zu bemerken, daß sie minder charakteristische Eigenschaften in sich tragen, welche sie zu besondern Verträgen emporheben könnten, indem ersterer rein nach den allgemeinen Grundsätzen der Veräußerungs-Verträge und insbesondere nach denen des Kaufes und Tausches, letzterer nach denen des Bevollmächtigungs-Vertrages zu beurtheilen ist.

§. 95.

1) Der Buchhändler-Contrakt.

Der Buchhändler-Contrakt ist ein belästigender, und zwar unter den Erwerbungs-Verträgen ein Veräußerungs-Contrakt, wodurch Eigenthum von einem auf den andern gegen Verbindlichkeit übergeht.

In der technischen Sprache nennt man ihn Sortiment-Contrakt.

S. Rößig a. a. O. S. 305.

§. 96.

Eintheilung.

Ein Buchhändler-Contrakt findet statt I. zwischen Einzelnen, II. und auch unter mehreren — Compagnie-Contrakt; nachdem nun das Objekt des Vertrags immer Bücher oder auch Landkarten und s. a. sind, so hat man bei beiden nur auf das zu sehen, wozu sich der Gegentheil verbindet. —

1) Entweder werden Bücher gegeben für Geld gegen einen gewissen Rabbat — Netto-Handel.

Anmerk. Die französischen Buchhändler geben sich keinen Rabbat.

2) Oder Bücher werden gegeben gegen Bücher — Tauschhandel oder Changiren.

3) Oder Bücher werden gegen Bücher gegeben, und restirende Differenzen an den Gegentheil in Geld ausbezahlt. Auch findet manchmal Rücksendung des Nichtabsatzes statt, welches leztere man einen Buchhändler-Contrakt à condition zu nennen pflegt..

§. 97.

Offenbart sich nun eine dieser Arten von Buchhändlerverträgen in einer Uebereinkunft von mehreren zusammen, so gelten hier insbesondere die

Grundsätze des Societätsvertrages, welcher — um mich hierbei jener zweckmäßigsten Abtheilung, welche selbst von dem neuen französischen Handels-Gesetzbuche * gewürdigt wurde, zu bedienen —

1) Entweder von einer collectifen Gesellschaft, d. h. einer solchen, welche den Zweck hat, unter einer gemeinschaftlichen Firma Handel zu treiben, —

2) Oder von einer Gesellschaft en commandite, d. h. wo nicht alle Theilnehmer sich auch um die Führung des Handelsgeschäfts annehmen, —

3) Oder von einer anonymischen Gesellschaft, wo die Theilnehmer unbenannt bleiben, ** —

abgeschlossen werden kann.

* Code de commerce. Liv. I. Tit. III. De Sociétés. art. 19. 20 et 23.

** Art. 29. „La société anonyme n'existe point sous un nom social: elle n'est designée par le nom d'aucun des associés.“

§. 98.

2) Der Commissionar-Contrakt.

Dieser Contrakt ist unter den Erwerbungs-Verträgen gleichfalls ein lästiger, und gehört unter jene Species (§. 20. I. 2) 2.) der Verdingungs-Verträge im weitern Sinne, welche die Bevollmächtigung in sich einschliessen. Hier trit das Rechtsverhältniß zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten ein,

welcher letztere der Commissionär ist, wofür ihn auch die französischen Handels-Gesetze erklären, indem sie mit den Worten —

„Les devoirs et les droits du commissionaire qui agit au nom d'un commettant, sont déterminés par le code Napoléon. liv. III. Tit. XIII." —

auf die Pflichten und Rechte eines Bevollmächtigten ausdrücklich hinweist.

Was dann den Machtgeber selbst betrifft, so unterscheiden wir deren zwei: die Vollmacht kann

1) von dem Buchhändler als selben,
2) oder von dem Schriftsteller selbst ertheilt werden.

§. 99.

Im ersten Falle haben wir eine einfache Bevollmächtigung, es treten die Grundsätze ein, welche bisher von der Vernunft, wie von den positiven Gesetzgebungen als Normen aufgestellt wurden.

Dagegen haben wir im 2ten Falle eine zusammengesetzte. Hierin liegt der Knoten, welcher für den grossen Kant unauflöslich war; hierin liegt das Motif, welches ihn darauf bestärkte, den Verlags-Contrakt einen Mandatsvertrag zu nennen. Allein sicher würde er seine Meinung abgelegt, und dem Verlags-Contrakt seinen ihm eigenthümlichen Charakter nicht länger mehr abgesprochen haben, hätte er das Verhältniß des Schriftstellers zu dem Verleger, zu dem Buchhändler im eigentlichsten Sinne, und zu dem Commissionäre, und umgekehrt das Verhältniß des Commissionärs zum Buchhändler und Schriftsteller genauer aufgefaßt, und sie sorgfältig getrennet.

Kant hat da in Beurtheilung dieses Contrakts den Commissions-mit dem Verlags-Contrakte verwechselt.

§. 100.

Hier kommt einzig der Umstand in Betracht, daß der Schriftsteller sein Geistesprodukt auf eigne Kösten abdrucken läßt; er übergiebt dem Buchhändler die Fabrikate zur Veräußerung, ohne sie ihm zum Eigenthum zu überlassen. Durch diesen Zug drängt sich hauptsächlich der Charakter des Vollmachtsvertrags auf. — Der Buchhändler ist da Commissionär, er hat dem Schriftsteller Rechnung abzulegen; und giebt der Buchhändler diese Fabrikate in weitere Commission, so entsteht zwischen ihm und seinem Commissionär das Rechtsverhältniß des Commissionärs — der hier der Buchhändler selbst ist — zu seinem Subcommissionäre. —

§. 101.

Beschluß.

Will man nun nach Zergliederung dieser Theorien mit kaltem Blute überlegen, wie sehr der Pachtcontrakt als solcher noch so mancher Verbesserungen bedarf; will man bedenken, daß der Verlagscontrakt ein vom Sortiment- und Commissions-Vertrage zu trennender, mit einer eignen Seele begabter Vertrag sei; so muß man erstaunen, in der neuen Gesetzgebung Frankreichs so manchen Fehler der römischen Gesetze adoptirt, und den Bücherverlags-Contrakt darin ganz umgangen zu sehen; in einem kaiserlich französischen Decrete einige Nachhilfe, und in dem preußischen Landrechte zwar mehr als in jedem andern, doch immer nur etwas unzureichendes zu finden.

Möchte doch auch auf diese Tarifen in dem legislativen Gebiete geblickt werden, welche ich freilich nur mit schwachen Zügen zu bezeichnen vermag.

Streit,

Streitsätze
aus den
Staats-
und
Rechtswissenschaften,
zur öffentlichen Vertheidigung
unter dem Vorsitze
des
Herrn Hofrathes und Professors
Dr. Franz Xav. v. Moshamm
bei
Erlangung
der
juridischen Doktorwürde
vorgelegt
von

Joseph Dûprée
aus
Ingolstadt im Altmühlkreise.

Landshut, den 28. Aug. 1810.

1. Das sogenannte Jus naturae ac gentium der Römer ist weder ein Naturrecht, noch ein Völkerrecht.

2. Kant's Unterschied zwischen provisorischem und peremptorischem Eigenthume ist falsch.

3. Jeder Souverain hat das Begnadigungs-Recht; wenn es in der Staats-Constitution ihm auch nicht bedungen wäre.

4. Eid und einfache Betheuerung gelten vor dem Richterstuhle der Vernunft eines und dasselbe.

5. Das Verhältniß der Vernunftgesetze zu den positiven kann nicht dem Verhältnisse zwischen Idealem und Realem gleich gestellt werden.

6. Bei Völkerverträgen ist der Eid das elendeste Verstärkungs-Mittel.

7. Es giebt kein Recht des Krieges.

8. Begründung eines Wahlreichs ist der Sturz jeder Nation.

9. Staaten, die einen Schutzherrn anerkennen, bleiben deshalb, wenn sie es vorher waren, doch souverain.

10. Hingegen jene Staaten, die einen auswärtigen Fürsten zum Lehens-Herrn haben, sind abhängige.

11. Dadurch, daß Staats-Güter zu Lehen gegeben werden, wird die in der baierischen Constitution sanktionirte Pragmatik vom 2ten Oktober 1804 nicht verletzt.

12. Die Einverleibung sogenannter einschichtiger Unterthanen zur Bildung eines neuen Patrimonial-Gerichtes geht nur dem Besitzer zur Bildung seines eigenen Gerichtes zu Guten.

13. In Gegenständen privatrechtlicher Natur ist der Fiscus auch vor den Gerichten verantwortlich.

14. Die bestandenen Fideikommisse können nicht unbedingt in die neuen Majorate übergehen.

15. Strafmilderung ist Begnadigung durch den Fürsten, und gehört in keinen Strafcodex.

16. Die Strafschärfung kann nur bei Cabinets-Justiz und bei Despoten statt finden.

17. Die Eintheilung des Dolus in indirekten und direkten entspricht ganz der Vernunft.

18. Der Rechts-Satz: „Casum sentit dominus“ ist unbestimmt und unzureichend.

19. Der Satz: „Kauf bricht Miethe“ kann auf Pacht nicht angewendet werden.

20. Bei der actione mandati contraria und pro Socio kann man Zinsen fordern, wenn sie auch nicht ausdrücklich bedungen wurden.

21. Alles Vermögen unter Ehegatten ist nach baierischen Gesetzen Paraphernal-Gut im weitern Sinne.

22. Caution und Arrest gelten in der Sphäre des Civilprozesses eines und dasselbe.

23. Die Exceptio inhabilitatis judicis ist keine Injurie für den Richter.

24. Nominatio auctoris und litis denuntiatio sind sich geradezu entgegengesetzt.

25. Es giebt gar kein Forum arresti.

26. Der oberste Lehenshof ist eine blos administrative Behörde, hat also über Rechtsstreite nicht zu urtheilen.

27. Bei Aufsendung des Lehensmanns an den nächsten Lehensfolger ist keine bloße Berichtserstattung über die Willensbestimmung des erstern an den Lehensherrn erforderlich.

28. Der katholische Pfarrer soll keinen Zehent, sondern Besoldung erhalten.

29. Die Ehe gehört einzig und allein vor das weltliche Forum.

30. Der Satz: „Receptae sunt leges romanorum“ kann mit dem Napoleonischen Gesetzbuche nicht mehr in Anwendung kommen.

31. Schenkungen sind nach Code Napoleon keine Verträge.

32. Nach Code Napoleon kann der bürgerliche Tod nach Vollstreckung des Urtheils des Criminalrichters, nicht aber durch den natürlichen Tod eintreten.

33. Der Satz des 75ten Artikels im französischen Strafcodex: „Tout français qui aura porté les armes contre la France, sera puni de mort." kann sich nicht auf Ausgewanderte beziehen, die sich anderswo etablirt haben.

34. Der Zweck der Polizei ist ein Hilfszweck zur Erreichung des Staatszweckes.

35. Der Nominalwerth des Papiergeldes hängt vom Staatscredite allein ab.

36. Grosse Zölle befördern den Schleichhandel.

37. Durch den Büchernachdruck werden die Bücher unendlich vertheuert.

38. Afterpacht der Landgüter läßt sich nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht billigen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verbesserungen.

S. V. Z. 18. lese die statt den
S. V. Z. 20. — treten statt etreten
— 29. v. unt. Z. 4. lese jeden Vertrag statt ihn
— 48. Z. 7 lese Rentenertrag statt Rentenvertrag
— 58. — 15. lese anzuführen statt auszuführen
— 65. — 19. — nur statt mir
— 69. — 12. — Relocation statt Afterpacht

Neue Verlagsartikel der Philipp Krüllischen Universitäts-Buchhandlung in Landshut.

Butte's, W., Grundlinien der Arithmetik des menſchl. Lebens, nebſt Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Naturwiſſenſchaft, nebſt IX. Tabellen. gr. 8. 1811. Schreibp. 3 Rthl. 5 fl. 24 kr. Druckp. 2 Rthl. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Dûprée's, J., Beiträge zur Reviſion der Theorien des Pacht- und Buchhandel-Contrakts, mit beſonderer Rückſicht auf die neuern franz. Geſetze. gr. 8. 811.

Gönners, N. T., Reviſion des Begriffs und der Eintheilungen des Dolus. gr. 8. 810. 6 gr. 24 kr.

Jahrbücher des Sanitätsweſens im Königreiche Baiern; herausg. von S. Häberl und M. Jakobi. 1n Bds. 1-3s Heft. gr. 8. 810-11. 2 Rthl. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Okens, Dr., Preisſchrift über die Entſtehung und Heilung der Nabelbrüche, m. K. gr. 8. 810. 1 Rthl. 1 fl. 48 kr.

Reber, F. X., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen, und deren rechtliche Folgen, ein Verſuch. gr. 8. 811. 12 gr. 54 kr.

Socher, Dr., über die Eheſcheidung in kathol. Staaten. gr. 8. 810. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Walther, Ph. Fr., über den Geiſt des Univerſitätsſtudiums, eine Rede. 4. 811. 4. gr. 18 kr.

— — Abhandlungen a. d. Gebiete der prakt. Medizin, beſonders der Chirurgie und Augenheilkunde, m. K. 1r Bd. gr. 8. 810. 2 Rthl. 3 fl. 36 kr.

Zur Oſtermeſſe erſcheint:

Jägers, W., geographiſch-hiſtoriſch- und ſtatiſtiſches Zeitungslexikon, neu bearbeitet von K. Mannert. 3r und letzter Theil, nebſt Zuſätzen und Verbeſſerungen zum 1n und 2n Theil. gr. 8.

Milbillers, J., Handbuch der Statiſtik. gr. 8.

Schulte's, I. A., Baierns Flora — vollſtändige Beſchreibung der im Königreiche Baiern wildwachſenden Pflanzen. 1te Centurie. gr. 8.

Ferner ist zu haben:

Annalen der Gesetzgebung Napoleons, herausg. von F. Lassaulx. 1-3r Band. gr. 8 Koblenz. 808-10. 7 fl. 12 kr.

Dabelow, C. C., ausführlicher theoretisch-praktischer Kommentar über den Code Napoléon. 2 Theile. 4. Leipz. 810-11. 15 fl. 18 kr.

— — Das franz. Civilverfahren nach den Gesetzen und besten franz. Schriftstellern systematisch bearbeitet und mit den nöthigen Formularen begleitet. gr. 8. ebend. 809. 3 fl. 54 kr.

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. 4 Bde. gr. 8. München. 809-10. 7 fl. 12 kr.

Jahrbücher, heidelbergische, der gesammten Litteratur für Jurisprudenz und Staatswissenschaften. 3r Jahrgang. 8 Hefte. gr. 8. Heidelberg, 810. 3 fl. 12 kr.

Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Westphalen, herausgeg. von G. H. Oesterley. 1n Bds 1 u. 2s Heft. gr. 8. Göttingen. 810. 2 fl. 24 kr.

Schelhaß, H. v., Magazin des königl. Baiern'schen Staats- und Privatrechts. 2r Bd. gr. 8. Ulm. 809-10. 3 fl.

Zachariä, K. S., Handbuch des franz. Civilrechts. 2 Thle. gr. 8. Heidelberg, 808. 5 fl. 54 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Duprée, Joseph

Beiträge zur Revision der Theorien des Pacht- und Buchhandel-Contrakts mit bes. Rücks. auf die neuern französischen Gesetze

Landshut 1811

J.gall. 40 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549100-0